Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 212. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 6. Mai 1876.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

49. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Mai.

10 Uhr. Am Ministertische Falk, Ministerialdirector Förster, Geh. Rath Lucanus.

Das Haus setzt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen, weiter fort.

Die gestern zurückgestellten Artikel 3 und 10, betreffend die Vertheilung der Kreissynodalkosten auf die Einzelgemeinden und die der Staatsbehörde vorbehaltene Bestätigung des Repartitionsverfahrens werden ohne Discussion angenommen.

Artikel 14 und Artikel 14a, die zusammen zur Discussion gestellt werden, lauten:

Artikel 14. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden und die endgiltige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungs-Formel zu erwähnen.

Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes ist von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen.

Für die Untervertheilung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Artikel 10 zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreissynoden finden Artikel 10, Absatz 2, und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreissynoden auf die Gemeinden Artikel 3 Anwendung.

Artikel 14a. Die Gesammtsumme der auf Grund der Artikel 9, Nr. 3, und 13 Nr. 2 zu beschließenden Umlagen darf, abgesehen von den Synodalkosten, — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vier Procent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzialsynoden und wie viel durch die Generalsynode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt.

Kirchengesetze, welche diesen Procentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Hierzu beantragt Abg. **Richter** (Sangerhausen):

Artikel 14a, Absatz 2, in folgender Fassung anzunehmen: „von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen können durch die Provinzialsynoden für provinzielle Zwecke drei, durch die Generalsynode für landeskirchliche Zwecke ein Procent ausgeschrieben werden."

Abg. **Richter** (Sangerhausen): Der Artikel 14a soll der evangelischen Kirche ein Recht gewähren, welches dieselbe seit ihrem Bestehen noch nicht besessen hat, nämlich das Recht, im Namen der Gesammt- oder Provinzialkirche die einzelnen Gemeindeglieder zu besteuern. In der Weise, wie nach diesem Artikel dies Privilegium ausgeübt werden soll, kann ich nicht sagen, daß ich großen Gefallen daran habe. Von den Kosten für die Zwecke, welche die evangelische Kirche als Gesammtkirche zu erfüllen hat, und für welche Geldbewilligungen zu leisten sind, scheiden hier zunächst die beiden hauptsächlichsten aus: das sind die Kosten für die Bildung der Kirchendiener und für das Kirchenregiment. Für diese beiden großen und allemeinen Zwecke trägt die Kosten der Staat. Hierfür bedarf es also des Steuererhebungsrechtes der Synoden nicht. Nun giebt es allerdings wichtige andere Aufgaben, deren Lösung einer Reform dringend bedürftig ist, so z. B. in erster Linie das Pensionswesen der Geistlichen, das Wittwenkassenwesen ꝛc. Die Regelung dieser Institutionen kann aber zweckmäßig auf keine andere Weise geschehen, als durch ein Landesgesetz. Ich gestehe offen, daß ich persönlich der Generalsynode am liebsten gar kein Besteuerungsrecht zuweisen möchte, da ihre gegenwärtige Zusammensetzung, nach welcher namentlich in den westlichen Provinzen der größte Theil der Mitglieder Kirchenbeamte sind, mir für eine gerechte und zweckmäßige Ausübung des Beisteuerungsrechtes keine Garantie bietet.

Da ich aber für meine Ansicht die Unterstützung meiner Freunde nicht fand, so habe ich mich zu dem Zugeständnisse entschlossen, das mein Antrag enthält, nämlich ein Procent den Generalsynoden und drei Procent den Provinzialsynoden zu bewilligen. Es darf nicht übersehen werden, daß die Generalsynode ohnedies das bedeutsame Recht hat, alle Kirchenkassen bis zu einer Höhe von 10 Procent und ebenso die Pfründen bis zu 10 Procent zu besteuern, so daß das von mir vorgeschlagene 1 Procent der Besteuerung vollkommen ausreichend erscheint, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Ueberweisung der übrigen 3 Procent an die Provinzialsynode ist deshalb geboten, weil sie viel besser im Stande ist, als die Generalsynode, die Bedürfnisse, denen sie viel näher steht, zu übersehen, und weil die Generalsynode nur alle 6 Jahre zusammentritt, während welcher Zeit die Bedürfnisse der Provinzen vielfach wechseln können. Ich bitte das Haus dringend, meinem Antrage beizutreten.

Abg. v. **Benda**: Ich habe allerdings in der Commission einen dem Amendement Richter analogen Antrag gestellt und dort vertheidigt. Ich bin auch heute noch der Ansicht, daß man die Provinzialsynode, der bereits durch § 9 ein Besteuerungsrecht zugebilligt wird, in Bezug auf ihr Steuererhebungsrecht von den Beschlüssen der Generalsynode unabhängig macht, da ja sonst die letztere als höhere Instanz dieses Steuererhebungsrecht bis auf ein Minimum herabzudrücken im Stande wäre. Ich habe diese Meinung um so mehr vertreten müssen, als in den Provinzen eine große Menge kirchlicher Institute mit anerkannter Wirksamkeit bereits besteht und ich nicht wünsche, daß diese verkümmert werden. Ich habe mich aber trotzdem entschlossen, heute auf meinen in der Commission gestellten Antrag nicht mehr zu bestehen und gegen die Beschlüsse der Commission weiter keine Opposition zu machen, indem ich zu der Einsicht der Generalsynode das Vertrauen habe, daß sie für die provinziellen Zwecke die erforderlichen Mittel ihrerseits gewähren werde.

Abg. **Techow**: Ich fasse das Wesen der neuen Synodalordnung als die Einführung der Selbstverwaltung auf kirchlichem Gebiet auf, nachdem wir sie auf staatlichem Gebiet überall etablirt haben. Daß zur Selbstverwaltung auch dies Recht gehören muß, die nöthigen Geldmittel sich zu verschaffen, liegt auf der Hand. Sie müssen daher auch den Provinzen und der Provinzial-Synode die Möglichkeit gewähren, selbst festzustellen, in welcher Weise die Mittel erhoben und vertheilt werden sollen. Wenn Sie das Recht nur der Generalsynode gewähren wollen, so werfen Sie, da ihre Mitglieder ja aus Delegirten der Provinzen bestehen, einen Zankapfel in die Generalsynode hinein und erregen einen bellum omnium contra omnes, wie er stets eintreten muß, wenn eine Centralstelle, die aus Vertretern bestimmter Localinteressen besteht, über einzelne dieser Interessen entscheiden soll. Diese Schwierigkeiten können Sie nur vermeiden, wenn Sie den Antrag Richter annehmen.

Abg. **Wehrenpfennig**: Von einem Kriege Aller gegen Alle könnte nur die Rede sein, wenn die Generalsynode das Recht erhielte, den einzelnen Provinzen verschiedenartige Beiträge zu geben, der einen soviel, der anderen soviel. Davon aber ist gar nicht die Rede, sondern nur davon, daß die Generalsynode, d. h. die Delegirten der Provinzen, über die Ausführung der verschiedenen kirchlichen Zwecke und Aufgaben entscheiden sollen. Was die Pension der Geistlichen und die Wittwenkassen betrifft, so bin ich keineswegs der Ansicht, daß diese wichtigen Zwecke noch weiter durch den Staatshaushaltsetat erfüllt werden, sondern ich meine, indem wir der Kirche in diesem Gesetze die Selbstverwaltung und das Steuererhebungsrecht gewähren, hat dieselbe auch die Verpflichtung zu übernehmen, für alle diese kostspieligen kirchlichen Zwecke ihrerseits zu sorgen. Wir müssen bedenken, daß die 4 Procent der Klassensteuer, welche wir der Generalsynode zuertheilen, eine jährliche Steuerauflage von einer halben Million Thaler für die evangelische Bevölkerung bildet. Freilich wenn wir der Generalsynode, wie die Abgg. Richter und Techow, nicht einmal soviel Einsicht zutrauen, daß sie die Bedürfnisse der Provinzen zu übersehen und abzuschätzen vermag, so müßten wir consequenter Weise gegen das ganze Gesetz stimmen.

Ministerial-Director Dr. **Förster**: Die Regierung kann das Haus nur dringend bitten, den Antrag Richter abzulehnen. Die Regierung hat nach sorgfältiger Prüfung der Frage, ob das Steuerrecht, welches auf einen bestimmten Procentsatz limitirt werden soll, auf die beiden Synodalstufen zu vertheilen sei, oder ob man dasselbe der Autonomie der kirchlichen Gesetzgebung allein zu überlassen habe, sich für die letztere Alternative entscheiden müssen. Es würde im entgegengesetzten Falle alle Controle für den Maßstab fehlen, nach welchem die Steuer zu vertheilen sei; und zwar liegt dies Fehlen der Controle in der Natur der Sache, weil die Regelung der durch die Steuern zu deckenden Bedürfnisse eine Sache der Zukunft ist. Die Befürchtung, daß ein Krieg Aller gegen Alle eintreten würde, ist in der That nicht begründet, im Gegentheil kann man mit mehr Recht behaupten, daß bei der gemeinsamen Berathung über die provinziellen Bedürfnisse innerhalb der General-Synode ein Ausgleich und eine Versöhnung der entgegenstehenden Interessen weit leichter erfolgen würde als innerhalb der einzelnen Provinzial-Synoden.

Abg. **Schmidt** (Sagan): Auch ich muß mich entschieden gegen den zweiten Absatz des Artikels 14a erklären, welcher der Generalsynode überläßt, von dem Maximalbetrage von 4 Procent die Vertheilung zwischen ihren Bedürfnissen und denen der Provinzialsynoden zu bewirken. Wenn die in dem Antrage Richter aufgestellte Höhe von 1 Procent nicht für die Landeskirche genügen sollte, so bin ich gern bereit, einen größeren Procentsatz zu bewilligen; darüber können wir uns ja später verständigen, aber ich möchte bitten, wenigstens das Princip, welches dem Antrage Richter und Techow zu Grunde liegt, zu acceptiren. Der Grundsatz, welcher in dem Artikel 14 aufgestellt ist, das freie Besteuerungsrecht für die Provinzialsynoden, wird durch den zweiten Absatz des Artikels 14a nach den Commissionsbeschlüssen völlig illusorisch. Hiernach wird der Generalsynde absolute Freiheit gegeben, und sie wird gewiß von derselben in ausgedehntem Maße Gebrauch machen; sie wird natürlich wegen des Odiums nicht für ihre eigenen Bedürfnisse eine Mehrbewilligung vom Landtage fordern, aber sie wird innerhalb der zulässigen Grenzen soviel nehmen, daß ihre Bedürfnisse gedeckt sind und dadurch die Provinzialsynoden nöthigen, sich wegen ihrer Geldbedürfnisse an den Landtag zu wenden, wo wir das Vergnügen haben werden, alljährlich einen bestimmten Posten hierfür zu gewähren. Dazu kommt noch der schlimme Umstand, daß die Generalsynode in der Regel nur alle 6 Jahre zusammentritt; da man aber unmöglich die erforderliche Summe für diesen Zeitraum genau übersehen kann, so werden alljährlich extraordinäre Sitzungen abgehalten werden müssen, gegen die sich doch früher der Abgeordnete Wehrenpfennig so lebhaft ausgesprochen hat, in dem er u. A. in dem Januarheft der Preußischen Jahrbücher erklärt: Gestehen wir es nur ehrlich, das beste, was uns an der Synodalordnung gefällt, ist, daß die Generalsynode nur alle sechs Jahre zusammentritt. (Heiterkeit.)

Sollte nun gar noch in der Generalsynode eine orthodoxe Majorität die Oberhand gewinnen, so würde geradezu aus dieser Bestimmung ein bellum omnium contra omnes entstehen. Nun sagt man uns, daß das Staatsministerium eine genügende Garantie hiergegen biete und schon seine Pflicht thun werde. Ja, das erwarte ich von dem gegenwärtigen, aber man kann doch nicht wissen, ob ein späteres eben so denken wird, und außerdem kann man doch unmöglich von vornherein dem Ministerium zumuthen, fortwährende Amendirungen der Generalsynodalbeschlüsse vorzunehmen, oder, da es dies nicht kann, dieselben zurückzuweisen; es würde hierdurch eine endlose Schreiberei und Geschäftsbelastung eintreten. Auch die praktischen Bedenken sind schon von dem Abgeordneten Techow hervorgehoben worden; die Provinzialsynoden wissen am besten, wo ihnen der Schuh drückt; von der Generalsynode ist jedoch nicht zu erwarten, daß sie auf Alle die gebührende Rücksicht nimmt, und außerdem ist zu befürchten, daß je nach der Strömung eine Bevorzugung der lutherischen oder reformirten Richtung und ihrer Bedürfnisse eintreten könnte. Nun hat man gesagt, daß die Generalsynode die Einheit repräsentire, und daß man diese stärken müsse. Ja, wenn man von Anfang an den Provinzialsynoden so wenig Zutrauen schenkt, so hätte man sie überhaupt gar nicht schaffen sollen; nach meiner Ueberzeugung hat die Generalsynode einen ganz anderen Zweck, sie soll der Sammelpunkt der hervorragendsten Elemente der Provinzialsynoden sein, aber nicht eine straffe Centralisation und Bevormundung der Provinzialsynoden, ohne deren Freiheit eine lebensfähige Organisation nicht gebildet werden kann.

Abg. **Miquel**: Ich kann nur den Antrag des Collegen Richter empfehlen. Der Regierungs-Commissar hat uns etwas graulich zu machen versucht, indem er auf ein mögliches Auseinanderfallen der Landeskirche hingewiesen hat. Als seiner Zeit die Decentralisation in Bezug auf die Provinzen und Kreise eingeführt wurde, sprach man die Furcht aus, daß dadurch die ganze Monarchie auseinanderfallen würde; diese Furcht hat sich nicht bewahrheitet, und sie wird auch auf kirchlichem Gebiete verschwinden. Ich denke doch auch, daß die Abgg. Richter und Techow nicht dafür bekannt sind, als ob sie sich bestrebten, die Landeskirche auseinanderzureißen. Wir haben es hier nicht mit einer Provinzialkirche und deren Stärkung zu thun; es handelt sich hier lediglich um die kirchliche Verwaltung, die die Einheit der Landeskirche und ihre eventuelle Auflösung gar nicht berührt. Der Abg. Wehrenpfennig hat sich über eine zu große Bevormundung der Kirche beklagt, aber tritt uns hier nicht eine directe Bevormundung der Provinzialsynoden durch die Generalsynoden entgegen? Der Regierungs-Commissar hat sich die practische Ausführung so gedacht, daß die Aufstellung des Budgets jährlich geschehen würde, wobei dann die Generalsynode erklärt: Diesen Procentsatz reservire ich für mich und der Rest bleibt für die Provinzialsynoden. Nun muß man doch aber bedenken, daß die wesentlichsten Institute durch die Provinzialsynoden geordnet werden; wenn man aber diese von der zwingenden Beschränkung der Generalsynode abhängen läßt, so setzt man sich in directen Widerspruch mit dem Grundsatz der Generalsynodalordnung selbst. Wenn man den Provinzialsynoden die selbstständige Verwaltung ihrer Institute zugesteht, die Bewilligung der Gelder aber der Generalsynode, so giebt man dieser damit auch die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Bedürfnisse dieser Institute. An eine solche Centralisation ist überhaupt niemals gedacht worden; centralisiren Sie das Gebiet der Verwaltung, so wird die Generalsynode zu einem Concil, welches die Kirche völlig in Frage stellen wird.

Von zwei Dingen ist nur eins möglich: entweder läßt man die General-Synode direct aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen, und das würde zur Gefährdung der Gemeindefreiheit geführt haben, oder man muß stufenweise aufbauen, bestimmte Verwaltungsgebiete abgrenzen und die General-Synode aus den Provinzial-Synoden hervorgehen lassen. Dies letztere ist geschehen; wenn Sie aber jetzt den Artikel 14a nach den Vorschlägen der Commission durchführen, so zerstören Sie damit wiederum die Vortheile des letzteren Systems. Es ist ja allerdings richtig, daß die in dem Antrage Richter gewählten Procentsätze ziemlich willkürlich herausgegriffen sind, aber das ist ja auch bei der Commissionsvorlage der Fall, und es läßt sich hier auch gar nicht a priori ein sicheres Maß aufstellen, nicht einmal von der General-Synode selbst; das muß erst die Erfahrung lehren. Fehler werden immer vorkommen, aber wir werden jedenfalls den Bedürfnissen eher gerecht werden können, weil wir der Sache objectiv gegenüberstehen. Vor allem haben wir in unserm Antrage die Entscheidung durch das Gesetz, und nicht durch die schwankende Majorität einer General-Synode.

Cultusminister Dr. **Falk**: Es scheint mir, als ob von beiden Seiten die Frage in eine etwas lebhaftere Farbe gekleidet wird, als sie wirklich verträgt. Es ist neben einem grundsätzlichen Gesichtspunkt allerdings ein praktischer, der mir Bedenken eingiebt gegen das positive Amendement der Abgeordneten Richter und Dr. **Techow**; beide haben schon in der heutigen Debatte ihren Ausdruck gefunden. Ich glaube allerdings, daß wir bei der Ziehung der Grenzen, in welchen der Staat sich gegenüber der in gewissen Richtungen von ihm zu befreienden Kirche zu bewegen hat, so vorsichtig als möglich sein müssen, und daß man nicht weiter gehen sollte, als es durch das staatliche Interesse geboten ist. Es scheint mir freilich, als habe der Abgeordnete Miquel gemeint, ein Staatsinteresse darin zu finden, daß die Provinzialsynoden nicht von der Generalsynode vergewaltigt werden; und in der Allgemeinheit des Gedankens kann ich ihm ja beistimmen. Wird denn nun aber wirklich eine Beschränkung der Provinzialsynoden eintreten, wenn die Commissionsvorlage in diesem Punkte angenommen wird? Es handelt sich hier einfach um eine Theilung der Beitragssumme, und aus diesem Budgetrecht der Generalsynode folgert man sofort die Befürchtung einer Unselbstständigkeit der Provinzialsynoden! Ja, wenn ein anderer Wahlmodus aufgestellt wäre, so würde ich dem Abgeordneten Miquel zustimmen können; wenn ich mir aber vorstelle, daß die Generalsynode aus den Provinzialsynoden hervorgeht, und daß sie aus Gliedern zusammengesetzt ist, die sich über die ganzen Provinzen vertheilen, so scheint es mir doch sehr unwahrscheinlich, daß die Generalsynode sich plötzlich gegen die Provinzialsynoden wenden werde. Ich glaube also, daß man hier aus einer zu weit gehenden Neigung für die Provinzialsynoden das Kind mit dem Bade ausschüttet. Ich bin weit davon entfernt, daß die Provinzialzwecke unter denen der Landeskirche leiden sollen; es bleibt da eben übrig, einen angemessenen Ausgleich zu finden, und das wird nach meiner Meinung am Besten erzielt durch eine Synode, wie sie nach der General-Synodal-Ordnung zusammengesetzt ist.

Aber es ist ja zweifellos, daß man nicht in diesem Augenblicke sagen kann, welche Zwecke in nächster Zeit zu verfolgen sind. Denn das werden Sie mir doch zugeben, daß mit den 4 Procent nicht allen Bedürfnissen der Kirche auf einmal genügt werden kann; das kann erst im Laufe der Jahre geschehen, und es kann daher nicht vorweg entschieden werden, welche Summen den Provinzialsynoden und welche der Generalsynode zu überweisen sind. Nun wird es allerdings immer einen Beitragssatz geben, der absolut nothwendig ist, und unter den herunter man weder in Betreff der Provinzialsynoden noch in Betreff der Generalsynode gehen kann, aber jedenfalls werden im Laufe der Jahre die einzelnen Bedürfnisse schwanken, und sie können deshalb nicht von vornherein in feststehenden Bruchtheilen fixirt werden. Könnte man ein Amendement aufstellen, welches die Schwankungen der Bedürfnisse berücksichtigt, so würde ich demselben gern zustimmen. Nach allem diesen bitte ich, bei der Wahl zwischen den Beschlüssen der Commission und dem Amendement Richter für die ersteren zu stimmen.

Nachdem der Referent Abg. **Gneist** auch seinerseits den Antrag Richter bekämpft hat, indem er die Besorgnisse vor einer zu weit gehenden Centralisation, die dem Geiste der evangelischen Kirche durchaus fremd sei, als völlig unbegründet zurückgewiesen, wird unter Ablehnung des Amendements Art. 14 unverändert angenommen; ebenso Art. 14a mit Ausnahme des von der Debatte ausgeschlossen gewesenen letzten Absatzes.

Es werden nunmehr zur Berathung gestellt:

Art. 8: In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden:

1) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen;

2) allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar a. Behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stolgebühren, soweit die Kirchenkassen der Gemeinden den Ausfall nicht decken können, b. zur Gewährung von Beihilfen an ärmere Parochien Behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse. Soll die Umlage für diesen letzteren Zweck drei Procent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung durch Staatsgesetz. Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3 Absatz 3, 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung. Die Aufnahme von Anleihen ist untersagt.

3) Eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen zu errichten. Zur Uebertragung der in diesem Gesetze den Provinzialsynoden zugestandenen Rechte auf die demnächst zu bildende Provinzialsynode Berlin bedarf es eines Staatsgesetzes.

Art. 8a: In anderen Ortschaften können die in der vorstehenden Bestimmung bezeichneten Zwecke auf den übereinstimmenden Antrag der Vertretung aller oder mehrerer Parochien derselben Ortschaft im Sinne des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten erklärt werden, und der letzte Absatz des Art. 14a: Auf die Stadtsynode Berlin dürfen keine provinziellen Umlagen ausgeschrieben werden.

Es beantragen

Abg. **Techow**: in Art. 8 Nr. 2a die Worte „soweit die Kirchenkassen der Gemeinden den Ausfall nicht decken können" zu streichen.

2) Die Abg. **Virchow** und **Klotz**: in Art. 8 Nr. 2 statt „drei Procent" zu sagen „zwei Procent".

3) Abg. **Wehrenpfennig**: in Art. 8a. statt „in der vorstehenden Bestimmung" zu sagen „in Art. 8".

4) Abg. **Techow**: den letzten Absatz des Artikels 14a. in folgender Fassung anzunehmen: Auf die Kreissynoden der Stadt Berlin dürfen Umlagen zu provinziellen Zwecken nicht ausgeschrieben werden, bis die Errichtung einer besonderen Provinzialsynode Berlin erfolgt sein wird.

Abg. **Techow** befürwortet die Annahme seiner beiden Amendements, die einer Doppelbesteuerung vorbeugen sollen.

Abg. **Wehrenpfennig** würde es nicht bedenklich finden, das erste Amendement Techow anzunehmen, da aus den Worten „decken können" geschlossen werden könnte, daß den Kirchenkassen neue Verpflichtungen aufgelegt werden sollten. Man könnte auch in Anbetracht der Höhe der sonstigen Kirchensteuern geneigt sein, dem zweiten Amendement Techow zuzustimmen, allein so lange Berlin keine kirchliche Provinz bilde, so lange es auf der Brandenburger Synode Rechte ausübe, müsse es auch die Lasten mittragen.

Abg. v. **Cuny** findet gleichfalls in dem zweiten Amendement Techow ein ganz ungerechtfertigtes Privilegium für Berlin. Die nothwendige Consequenz einer solchen Exemtion sei, daß auch anderen Gemeinden, die sich vereinigten, das Recht der Exemtion von dem Synodalverband ihrer Provinz und von den Provinziallasten gewährt werden müßte.

Abg. **Miquel**: Der Gedanke, der von dem Abg. Techow zur Streichung empfohlenen Worte ist der gewesen: man hat die gleiche Ausschreibung von Steuern für den ganzen Bezirk Berlin gewollt, aber zugleich denjenigen Gemeinden, die den auf sie entfallenden Antheil aus Parochialmitteln ohne Umlagen zu decken im Stande sind, die Freiheit gewähren, von der Erhebung von Umlagen Abstand zu nehmen. Das ist aber in den Worten des Antrages nicht ausgedrückt. Eine Beschränkung des Besteuerungsrechts der Provinzialsynoden über die von der Commission vorgeschlagene Grenze hinaus, halte ich für um so weniger zulässig, als man das Besteuerungsrecht der Gemeinden nicht beschränkt hat; aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen auch die Ablehnung des Antrages Virchow-Klotz.

Ministerial-Director Dr. **Förster** schließt sich hinsichtlich des letzten Absatzes des Art. 14a. den Ausführungen der Gegner desselben an und theilt mit, daß in Berlin das Verhältniß der Stolgebühren der Art sei, daß nicht die Geistlichen selbst die Stolgebühren empfangen, sondern daß die letzteren als durchlaufender Posten in die Kirchenkasse fließen. Wenn also die von dem Abg. Techow zur Streichung empfohlenen Worte stehen bleiben, so heiße dies nichts anderes, als den Geistlichen für den Ausfall an Stolgebühren auf die Kirchenkasse anweisen, was wohl nicht ausführbar sei. Schließlich bittet Redner die Worte in Art. 8 „die Aufnahme von Anleihen ist untersagt" als überflüssig und juristisch sinnlos zu streichen.

Abg. **Klotz**: Abgesehen von dem Besteuerungsrecht der einzelnen Gemeinden sei zur Ablösung der Stolgebühren in Berlin die Summe von 342,380 M. nöthig, also 4 pCt. der Gesammtsteuerveranlagung Berlins zu 8 Millionen M. Einkommensteuer. Die Genehmigung der Staatsregierung zur Ausschreibung von Umlagen zu Unterstützungszwecken sei also nach seinem Amendement bei der Summe von 160,000 M., nach den Commissions-Beschlüssen bei 240,000 M. nöthig. Bei der so hoch angespannten Steuerkraft Berlins bittet Redner, sein Amendement anzunehmen.

Abg. **Techow** tritt den Ausführungen der Abgg. Wehrenpfennig und von Cuny entgegen, daß sein erstes Amendement eine Privilegirung Berlins bezwecke. In Berlin handle es sich um 4 Synoden, nicht um einzelne Gemeinden und seien deshalb die von dem Abg. von Cuny gezogenen Consequenzen unrichtig.

Abg. **Nasse** beantragt in Art. 8 die Worte „die Aufnahme von Anleihen ist untersagt" zu streichen.

Abg. Dr. **Virchow** leugnet entschieden das in den Motiven zu Art. 8

ausgesprochene Bedürfniß der Erbauung neuer Kirchen. Wer die Berliner Kirchen des Sonntags besuche, finde, daß dieselben mit Ausnahme etwa der Matthäikirche recht viel leere Plätze zeigen. Man dürfe nicht dazu Kirchensteuern ausschreiben, damit der Beobachter auf dem Kreuzberg recht viele protestantische Thürme sehe. Der Bau der Fürstengruft lasse es als möglich erscheinen, daß die Regierung auch den Dombau zu vollenden im Sinne habe und, da die Landesvertretung dazu in der nächsten Zeit jedenfalls keine Mittel gewähren werde, sich geneigt zeigen könnte, ihre Genehmigung zur Ausschreibung von kirchlichen Umlagen über 3 Procent der Personalsteuern hinaus zu gehen. Man würde dadurch allerdings den Wünschen derer willfahren, die in Berlin ein Babylon sehen.

Ministerialdirector Dr. Förster stellt in Abrede, daß bei Bearbeitung des Art. 8 der Gedanke an einen künftigen Dombau obgewaltet habe oder daß der Bearbeiter des Entwurfs sich vorher auf den Kreuzberg gestellt habe. Es sei auf die ausdrücklichen Wünsche der Gemeindevertretungen, nicht derer, die in Berlin ein Babylon sehen, Rücksicht genommen worden.

Ref. Dr. Gneist befürwortet die Annahme des ersten Amendements Techow und des Amendements Wehrenpfennig.

Der Art. 8 wird hierauf unter Annahme des ersten Amendements Techow, dagegen unter Ablehnung aller übrigen Amendements (desjenigen des Abg. Nasse mit 119 gegen 102 Stimmen) angenommen. Ebenso wird Art. 8a mit dem Antrage des Abg. Wehrenpfennig angenommen, dagegen der letzte Satz des Art. 14a sowohl in der Fassung Techow als in der Fassung der Commission abgelehnt.

Die Artikel 15—18 werden ohne Debatte angenommen.

Art. 19 lautet: Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den evangelischen Oberkirchenrath und die Consistorien als Organe der Kirchenregierung über. Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt königlicher Verordnung vorbehalten. Veränderungen in der collegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.

Abg. Witte: Der Regierungs-Commissar glaubte, daß § 164 II. 11 A. L. R. durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 nicht aufgehoben sei, mithin auch die Befugniß der Regierung, die Gemeinden eventuell durch Administrativ-Execution anzuhalten für ihren Geistlichen zu sorgen, bis jetzt noch fortbestehe. Ich will nicht entscheiden, ob das richtig ist, aber ich möchte nicht, daß dieses Recht künftig auch auf die Consistorien übergehe. Ich verlange deshalb eine Erklärung der königlichen Staatsregierung, ob noch nach Erlaß dieses Gesetzes überhaupt irgend eine Behörde für befugt erachtet werde, eine Gemeinde wider ihren Willen zur Erhöhung der Dotation ihres Pfarrers zu zwingen, und wenn sie dieser Meinung ist, auf welchem Wege und durch welche Organe solche Bestimmungen zu erlassen seien.

Ministerial-Director Dr. Förster: Die Einrichtung der Administrativ-Execution ist ein staatlicher Verwaltungsact. Die Befugniß dazu erlischt mit dem Uebergang der Verwaltung auf die Consistorien, und die Regierung wird, so lange sie noch diese Angelegenheiten besorgt, von einer solchen Execution Abstand nehmen. Später müßte das die Gemeindebelastung sanctionirende Staatsgesetz normiren, in welcher Weise das Kirchengesetz den Gemeinden gegenüber in Vollzug zu setzen sei.

Abg. v. Benda constatirt, daß die Commission bereits diese Frage discutirt, aber die Erklärungen der Regierung für ausreichend erachtet habe. — Art. 19 wird darauf in der Fassung der Commission angenommen.

Hinter Art. 19 beantragen die Abgg. Virchow und Klotz folgenden Art. 19a einzufügen:

1) Scheidet eine erhebliche Anzahl der Glieder einer Kirchengemeinde aus der evangelischen Landeskirche aus und vereinigt sich zu einer Religionsgesellschaft, ohne den Bekenntnißstand zu ändern, so wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet. 2) Der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden. Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. Bildet die ausgeschiedene Religionsgesellschaft die Mehrheit der Gemeindeglieder, so steht derselben der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. 3) Scheidet der Geistliche mit der Mehrheit der Gemeinde aus der evangelischen Landeskirche aus, so bleibt derselbe im Besitze des mit der Pfarrstelle verbundenen Gehalts und der sonstigen Einkünfte und Bezüge der Stelle. Bei Erledigung der Stelle verbleibt dieselbe der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft. Die Religionsgesellschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. 4) An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt. 5) Die Mitglieder der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofes und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zusteht. 6) Ueber die Art und den Umfang der der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident. Gegen die Entscheidung desselben findet Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Abg. Klotz (Berlin): Der vorliegende Antrag ist von uns bereits in der Commission eingebracht und von der Staatsregierung auf das Entschiedenste zurückgewiesen worden, hauptsächlich wegen seines angeblichen provocatorischen Charakters. Den letzteren bestreite ich. Der Zweck des Antrages ist gerade, die evangelische Kirche in Kraft zu erhalten. Er verdankt auch nicht den Agitationen der Bezirksvereine seine Entstehung, sondern gerade Dienern der evangelischen Kirche, die Abgg. und Prediger Müller und Schumann haben den Anstoß dazu gegeben. Nach meiner Ueberzeugung führt die Entwickelung der evangelischen Kirche gerade dahin, für die in ihr geeinten Glieder einen Bekenntnißstand festzustellen. Wir halten es für nothwendig, daß das Princip der freien Forschung für den Inhalt dieses Bekenntnißstandes maßgebend sei. § 1 der Generalsynodalordnung bestimmt nun, daß durch diese Ordnung weder der Bekenntnißstand noch die Union berührt werde. Ich habe aber vergeblich in der Commission gesucht, ein Verständniß für diese Bestimmungen zu gewinnen, ich bin auf die Generalsynode verwiesen. Dem Wortlaute nach würde ich unter dem Bekenntnißstande die Bekenntnisse der Lutherischen und Reformirten, als die durch den Staat garantirten, verstehen. Dazu träte die „Union". Sie ist zur äußerlichen Gleichstellung der beiden Bekenntnisse eingeführt worden. Von einem unionistischen Bekenntniß kann man nicht sprechen, eine Einigung zu einem solchen hat die Union bisher nicht erreicht. Es ist die Frage, ob die Generalsynode sich damit befassen wird. Ich vermuthe, sie wird es nicht. Schon bei ihrer Berufung wurde es ihr zur Pflicht gemacht, für diese Session sich dogmatischer Berathungen zu enthalten. Sie wird für die Zukunft diese Pflicht nicht haben. Sie finden ferner sowohl in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, als auch in der Generalsynodalordnung die Bestimmung, daß bei Pfarrbesetzungen über Einwendungen wegen der Lehre des Designirten in erster Instanz das Consistorium und der Vorstand der Provinzialsynode, in zweiter Instanz der evangelische Oberkirchenrath zusammen mit dem Vorstande der Generalsynode entscheidet. Darin liegt die Begründung der Competenz der Generalsynode, Sätze festzustellen, die von der Kirche anerkannt werden müssen, die kirchliche Lehrfreiheit zu regeln, die Grenzen des evangelischen Glaubens zu normiren, auf die Ordination der evangelischen Geistlichen einzuwirken daß aber die Synoden verpflichtet seien, den Grundsatz der evangelischen Kirche, die Freiheit der evangelischen Forschung, zu wahren, die Wahrheiten anzuerkennen, die auf wissenschaftlichem Wege gefunden sind, dafür enthalten die Synodalordnungen Nichts.

Denken Sie sich nun, daß unsere jungen Theologen unter Leitung eines Lehrers studirt haben, der die freie Forschung anerkennt, daß sie dann gezwungen sein sollen, an der evangelischen Kirche, als Kirchenlehrer, festzuhalten, was ihnen auf wissenschaftlichem Wege als unhaltbar, als unvereinbar mit den Lehren der heiligen Schrift dargethan ist, — ist das nicht gegen die Grundlage der evangelischen Kirche? Was soll das Entscheidende sein? das Bekenntniß der Reformatoren, von dem Sie selbst angenommen haben, es solle nicht entscheiden? oder dasjenige, was die freie Forschung als Religionswahrheit festgestellt hat? — Dann fehlt in der Synodalordnung die Entscheidung: wer steht innerhalb der evangelischen Landeskirche? Nun lassen Sie einen Geistlichen, der Jahre lang mit seiner Gemeinde lebte, zu der Ueberzeugung kommen, daß seine bisherige Ansicht unrichtig sei, lassen Sie ihn zu Sätzen kommen, die dem positiven Bekenntnisse der Kirche widersprechen, er wird wegen Irrlehre abgesetzt; seine Gemeinde schließt sich ihm an und will mit ihm austreten — liegt nicht die Gefahr vor, daß wir früher oder später in die Nothwendigkeit gedrängt werden, dieser Frage gegenüber zu stehen? Vor wenigen Jahren hat ein derartiger Fall sich zugetragen. Wäre die damalige Entscheidung nicht auch nach der Synodalordnung möglich? Das wollen wir verhüten; von einer Provocation ist nicht die Rede. Unser Antrag will die Kirche vorsichtig machen, daß sie nicht Leute, die lange, ernstlich bestrebt sind, die evangelische Wahrheit zu erkennen, herausweise aus ihrer Kirche; er will sie zur Milde gegen Andersgläubige führen. Dann haben wir die Pflicht einer gewissen paritätischen Behandlung unserer Dissidenten. Ich gebe zu, daß die Verhältnisse nicht völlig gleich sind, aber wir haben in dem Altkatholikengesetze den in der Kirche verbleibenden Gliedern eine Berechtigung der Theilnahme an dem Gemeindevermögen zuerkannt. Im Interesse der Parität beider Confessionen, im Interesse der Einigung und des Bestandes der evangelischen Kirche, die durch Toleranz gegen die freie Forschung am besten erhalten bleibt, bitte ich Sie deshalb, unseren Antrag anzunehmen, der nothwendig ist für die, die um ihrer Ueberzeugung willen austreten zu müssen glauben.

Cultusminister Dr. Falk: Ich muß in Betreff des Antrages Klotz-Virchow dem Endresultate beitreten, zu welchem der Regierungscommissar in der Commission gekommen ist, Sie bitten, diese Anträge abzulehnen. Ich glaube gern, daß die Antragsteller nicht die Absicht hatten, einen provocatorischen Antrag zu stellen, ich habe aber die Ueberzeugung, daß er zu einem provocatorischen wird, und das ist für mich entscheidend. Schon bei der Verhandlung über das Gesetz vom 14. Mai 1873 wurde der Gedanke angeregt, man solle ein Gesetz betreffend den Massenaustritt aus der Kirche schaffen. Wenn der Abgeordnete Klotz den abwesenden Abgeordneten Schumann als den eigentlichen Urheber des Antrages bezeichnet, so muß ich doch constatiren, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem früheren Antrage Schumann und dem jetzigen Antrage Klotz der ist, daß letzterer eine Bestimmung über den Massenaustritt aus der Kirche jetzt für opportun hält, während ersterer der praktischen Entwickelung der Dinge Raum lassen wollte. Man hat gesagt, die Frage des Bekenntnißstandes sei von der Synodalordnung nicht fern gehalten, es könne mit der Zeit von den Synoden ein Gewissensdruck ausgeübt werden und deshalb sei es gut, wenn man sich vorher gegen eine solche Eventualität schütze. Ich halte aber diese Dinge für zu ernst, als daß man Vorbeugungsmaßregeln treffen solle, ohne durch bestimmte Thatsachen dazu veranlaßt zu sein. Im Absatz 2 des § 1 der Generalsynodalordnung heißt es ausdrücklich, daß der Bekenntnißstand der einzelnen Gemeinden und die Union von dieser Ordnung nicht berührt werde. Fast wörtlich findet sich dieselbe Bestimmung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873. Diese Ordnung schafft nur das äußere Gebäude, tangirt aber nicht das innere Bekenntniß. Wenn der Abg. Klotz für die Möglichkeit, daß auf dem Boden des Bekenntnisses eine Fixirung eintreten werde, keine anderen Gründe anführen kann, als er gethan hat, so ist seine Argumentation nicht stichhaltig. Die Synodalordnung sagt nur, daß eine kirchenregimentliche Behörde nicht mehr allein über Bekenntnißfragen befinden soll, sondern nur verstärkt durch den betreffenden Ausschuß der Generalsynode; denn es kann allerdings Geistliche geben, welche gegen die Grundsätze ihres Bekenntnisses lehren und deshalb unfähig sind, ein kirchliches Amt in der Landeskirche zu bekleiden.

Gegen solche Geistliche giebt das Allgemeine Landrecht den Gemeinden das Recht der Einsprache. Ueber solche Einsprachen soll nun die Synode in Gemeinschaft mit der kirchenregimentlichen Behörde befinden. Somit wird in der Synodalordnung nichts anderes in Betreff des Bekenntnisses geregelt, als was bereits durch die Landesgesetzgebung geordnet ist. Allerdings sind in der Synodalordnung nicht direct die Worte ausgesprochen: Die Kirchenlehre ist kein Gegenstand der Kirchengesetze. Bei den Verhandlungen der Synodalordnung wurde eine solche Formulirung verworfen aus praktischen Gründen; denn sie nützt nichts, weil überall die Bekenntnißfrage scharf abgesondert ist, aber sie würde schaden, indem sie jede weitere Entwickelung hindert. Im § 7 der Synodalordnung sind ganz andere Garantien gegen die Bedrückung der evangelischen Gewissen gegeben, als diese Legislative beansprucht. Aus dem einzelnen Falle, auf welchen der Abg. Klotz so übertriebenes Gewicht gelegt hat, ist schon so viel Schaden für die evangelische Kirche erwachsen, daß man aufhören sollte, immer auf denselben zurückzukommen. Ich habe zwar nicht die Sorge, daß ein Massenaustritt aus der evangelischen Kirche erfolgen wird, doch kann ich nicht leugnen, daß viel Neigung dazu vorhanden ist, und daß in religiösen Angelegenheiten leicht ein leidenschaftlicher Schritt gethan wird. Es giebt ja im Lande nicht nur centripetale Kräfte, es giebt auch viele Leute, welche das Centrum fliehen. (Heiterkeit.) Bringen Sie in derartige Verhältnisse eine solche Ermächtigung hinein, wie sie der Abg. Klotz beantragt, so ist allerdings bei dem Mangel unserer Bevölkerung an Idealismus in finanziellen Dingen für die evangelische Kirche die Gefahr eines Massenaustritts vorhanden. Man wird zwar vorgeben, man lasse sich von Gewissensmotiven leiten, in Wahrheit aber werden rein äußerliche Dinge maßgebend sein, wie es mit den Renitenten in Hessen der Fall ist, welche nur deshalb massenweise aus der Landeskirche ausgetreten sind, weil drei Consistorien zu einem ohne Aenderung der Befugnisse vereinigt worden sind. Es ist hier auch keine Analogie mit den Verhältnissen der Altkatholiken vorhanden, denn bei diesen ist kein Austritt aus ihrer Kirche, wenigstens auf dem Boden des Gesetzes erfolgt. (Widerspruch im Centrum.)

M. H. (zum Centrum) Sie überzeuge ich nicht, wenn ich auch mit goldenem Munde redete, denn Sie wollen sich nicht überzeugen lassen, das haben Sie in Ihren Zeitungen proclamirt. Bei den Altkatholiken zeigt sich ein analoges Verhältniß, wie es der Antrag des Abg. Schumann im Auge hat. Nach thatsächlicher Entwicklung der Dinge, nach dem Vaticanum vollzog sich die Spaltung in der katholischen Kirche, und ohne eine Entscheidung zu treffen, welche Partei orthodox sei, erkannte die Regierung beide als gleichberechtigt an. Der Abgeordnete Klotz fordert aber in seinem Antrage eine solche Entscheidung über die Bekenntnißfrage von der Regierung. Und wann gab die Regierung ihre Zustimmung zu dem Altkatholikengesetz? Als die Majorität der Katholiken dieselben aus ihren Kirchen bannte, da gab ihnen die Regierung das Recht, welches ihnen alle gesetzgebenden und rechtsprechenden Factoren des Landes zuerkannten. Sollten in der evangelischen Kirche, was ich nicht hoffe, ähnliche Verhältnisse Platz greifen, so wird die Regierung ebenfalls helfend einschreiten, doch will sie nicht ihre Hand dazu bieten, Gelegenheit zu schaffen, aus theoretischen und äußerlichen Gründen die evangelische Landeskirche guter Mitglieder zu berauben. Die Kirche zusammenzufassen, ihr Raum zu freier Entwickelung zu geben, erkennt die Regierung als ihre hohe Aufgabe, und deshalb bittet sie nochmals um Ablehnung der Anträge. (Beifall.)

Abg. Windthorst (Meppen): Ich will mich in den Streit zwischen dem Abg. Klotz und dem Cultusminister nicht einmischen; denn über die Synodalordnung mag ich als Privatmann eine Ansicht haben — als Abgeordneter habe ich keine darüber. Aber es ist meine Meinung, daß diejenigen, welche für das Altkatholikengesetz gestimmt haben, auch für den Antrag Klotz stimmen müssen, wenn sie nicht inconsequent sein wollen. (Zustimmung im Centrum.) Wir, die wir gegen den Antrag stimmen werden, thun dies lediglich aus denselben Gründen, aus welchen wir gegen das Altkatholikengesetz gestimmt haben. Aber wunderbar finde ich es doch, wie eine bloße vermögensrechtliche Frage überhaupt in der vom Minister angegebenen Weise auf die evangelische Kirche soll einwirken können. Eine Provocation zur Auflösung der evangelischen Kirche kann ich daher in dem Antrage nicht finden, weil ich zu hohe Achtung vor der Glaubenstreue und dem Glaubensbekenntniß der evangelischen Kirche habe, als daß ich annehmen sollte, daß vermögensrechtliche Rücksichten ihre Glieder aus ihr hinaustreiben könnten. (Sehr gut! im Centrum.) Verschieden liegen übrigens die Fälle des Altkatholikengesetzes und des Antrages Klotz keineswegs. Sie sind vielmehr geradezu identisch. (Zustimmung links und im Centrum.) Wenn der Minister sagt: die Altkatholiken sind nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten, so erwidere ich: es kommt nicht darauf an, ob sie ausscheiden wollen, sondern ob sie thatsächlich ausgeschieden sind, und hierin hat die Regierung die Aussprüche der zur Entscheidung competenten Stellen anzuerkennen. Die Fiction, welche die Regierung anwendet, um die Altkatholiken noch als wirkliche Katholiken zu betrachten, solle als Sprengpulver für die katholische Kirche dienen. Dort schuf man die Provocation, die man hier fürchtet. (Zustimmung im Centrum.) Der ganze Unterschied ist der, daß die Regierung die evangelische Kirche zu erhalten wünscht — und darum kann ich sie nur loben, während sie die katholische Kirche sprengen will — und darum kann ich sie nicht loben. Gelingen wenigstens wird es ihr nicht! (Beifall im Centrum.)

Abg. Dr. Virchow: Als wir diesen Antrag einbrachten, faßten wir dieselbe Situation in's Auge, wie sie dem Altkatholikengesetz gegenüber vorlag; und wenn der Regierungs-Commissar uns den Vorwurf gemacht hat, daß wir den Antrag nur aus jenem Gesetze abgeschrieben hätten, so erwidere ich, daß wir es gethan haben, weil der Fall jenes Gesetzes ganz genau hierher paßt. Weiter ist uns geantwortet worden, daß der Antrag einen provocatorischen Charakter trage; aber man kann doch nicht etwa behaupten, daß die Regierungsvorlage etwa besonders freundlich gegenüber der evangelischen Kirche sei. Man hat auch nicht die Gemeinden um ihre Ansicht gefragt, sondern mit der größten Rücksichtslosigkeit die Einheit durchzuführen versucht. Der Regierungs-Commissar hat in der Commission erklärt, daß das Kirchenvermögen nicht der Landeskirche, sondern den Gemeinden gehöre, und daß dieselben beim Austritt ihr Vermögen mitnehmen könnten; aber ein rechtlicher Weg ist dafür gar nicht geschaffen. Die Regierung operirt fortwährend mit der evangelischen Landeskirche, und identificirt sie fortwährend mit der Union und der evangelischen Kirche überhaupt, während doch hier zweifellos große Unterschiede herrschen. Sie will auch durchaus nicht die Möglichkeit einer Gewissensbedrückung in dem Gesetz anerkennen, und doch kann der Cultusminister durchaus nicht wissen, was die späteren summi episcopi, ja auch nur, was seine eigenen Nachfolger thun werden, und welche Conflicte daraus entstehen können. Der Minister hat an den Prediger Sydow erinnert, über den die oberen Instanzen erkannt haben, daß er noch zur evangelischen Landeskirche gehöre; aber nach 10 Jahren wäre dieser Fall gar nicht mehr möglich gewesen, dann wird schon der Gewissenszwang begonnen haben. Der Regierungs-Commissar empfiehlt uns, dann einzutreten, wenn es nöthig geworden sein wird; aber ich halte es nicht für richtig, zu warten, bis es brennt. Ich bin stets für die Gewissensfreiheit eingetreten und habe auch den Orthodoxen stets ihr Recht werden lassen; aber ebenso verlange ich dasselbe für mich. Wenn man aber auf dem Wege der Vorlage vorgeht, so ist ein nicht zu duldender Zwang die Folge. Man wirft uns vor, daß wir aus rein theoretischen Gründen gegen die Bestimmungen des Artikels seien; aber da möge man doch irgend eine Landeskirche uns nachweisen, die nicht stets dazu geführt hat, gerade ihre vorzüglichsten Kräfte aus sich herauszudrängen, weil sie den Zwang der Kirche nicht ertragen können. Im Namen der Gewissensfreiheit bitte ich Sie, den Antrag anzunehmen. (Beifall.)

Referent Abg. Gneist: Die Gefahr des Antrages Klotz ist um so größer, als die evangelische Kirche ihren Schwerpunkt in der Ortsgemeinde hat und daher viel mehr Streitigkeiten von untergeordneter Art innerhalb der Gemeinde, als Differenzen über den Bekenntnißstand, den Austritt aus der Landeskirche herbeiführen werden. Diese von vornherein vorhandene Neigung durch jenen Vertrag noch zu begünstigen, hieße die Entwicklung der Kirche durch die Hervorkehrung bloßer Rechthabereien zwischen Gemeinde, Kirchenvorstand und anderen untergeordneten Organen geradezu hemmen und in Frage stellen.

Der Antrag Klotz-Virchow wird hierauf gegen die Stimmen der Fortschrittspartei abgelehnt.

Art. 20 wird unverändert genehmigt. Art. 21 reservirt der Staatsregierung u. A. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer commissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen:

Die Abg. Richter (Sangerhausen) und Techow wollen diese Mitwirkung ausschließen bei dem Amte der Superintendenten. Die Besetzung erledigter Superintendenturen erfolgt in der Weise, daß von den Kreissynoden das Recht des Vorschlags, von den Kirchenbehörden das Recht der Ernennung geübt wird. Die Anstellung der Mitglieder kirchenregimentlicher Behörden erfolgt unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Der Antrag wird von den Abgeordneten Wehrenpfennig und Gneist bekämpft und abgelehnt; Art. 21 dagegen unverändert angenommen.

An Stelle des Art. 21a: „Die Verwaltung der evangelisch-theologischen Facultäten der Landesuniversitäten, insbesondere die Anstellung der Professoren steht ausschließlich den Staatsbehörden zu", beantragen die Abgg. Virchow und Klotz zu setzen: „Den Organen der Landeskirche steht eine Mitwirkung bei Anstellung der Professoren an den evangelisch-theologischen Facultäten der Landes-Universitäten und der Directoren der Lehrerseminarien, sowie bei der Verwaltung der evangelisch-theologischen Facultäten und der Lehrer-Seminarien nicht zu."

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Virchow anzunehmen, weil die Commissionsvorschläge vollständig selbstverständlich sind und von keinem Gesetzgeber bestritten werden; außerdem aber die Cabinetsordre von 1855 aus der schlimmsten Reactionsperiode, wonach der Oberkirchenrath bei der Besetzung von Professuren gutachtlich gehört werden soll, nicht getroffen werde.

Abg. v. Sybel spricht sich dagegen für die Commissionsfassung aus, damit nicht aus dem zwanzigjährigen practischen Bestehen der Cabinetsordre ein jus praecipuum für die Kirche hergeleitet werde.

Ministerialrath Foerster bittet um Ablehnung des Art. 21a und des Antrages Virchow-Klotz, weil beide überflüssig seien und nicht in eine Generalsynodalordnung gehörten. — Der Antrag wird, nachdem Abg. Virchow die gesperrt gedruckten Worte zurückgezogen, angenommen und damit Art. 21a der Commissionsvorlage beseitigt.

Die übrigen Artikel (22—27) werden ohne Discussion genehmigt, womit die zweite Berathung der Vorlage geschlossen ist.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung: Sonnabend 12 Uhr (Verlegung des Etatsjahres und kleinere Vorlagen).

Berlin, 5. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der Kaiser und König hat den Geheimen Finanz-Rath und Reichsbank-Justitiarius Koch zum Geheimen Ober-Finanz-Rath ernannt.

Dem Lehrer am Musik-Institut der Hof- und Domkirche, Königl. Musik-Director Kotzolt zu Berlin, ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden. Am Gymnasium in Memel ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Eduard Hübner zum Oberlehrer genehmigt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Kühne in Merseburg sind die Functionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen. — Versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath Liebscher in Tilsit an das Kreisgericht in Bromberg, der Kreisgerichts-Rath Trüstedt in Charlottenburg, der Kreisgerichts-Rath Bartisius in Neidenburg, der Staatsanwalt Graf von Pückler in Ratibor als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht in Berlin, der Stadt- und Kreisrichter Bouvier in Magdeburg, der Kreisrichter Munk in Birnbaum, der Kreisrichter Bielefeld in Calbe a. S., der Kreisrichter Weitzenmiller in Liebstadt, der Kreisrichter von Leipziger in Baruth, der Kreisrichter Wehowski in Lähn, der Kreisrichter Krüger in Drossen, der Kreisrichter Funcke in Oranienburg, der Kreisrichter Müllner in Ragnit, der Friedensrichter Freiherr von Bleul in Lebach und der Kreisrichter Kersten in Schwiebus als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, der Kreisgerichts-Rath Allstädt in Neustadt E.-W., der Kreisrichter Friese in Lindow, der Kreisrichter Knövenagel in Lychen und der Kreisrichter Risch in Zossen an das Kreisgericht in Berlin, der Kreisrichter Kämpffe in Hoyerswerda an das Kreisgericht in Cottbus, der Kreisrichter Wiebecke in Pretzsch an das Kreisgericht in Merseburg und der Kreisrichter Steubing in Barth an das Kreisgericht in Dillenburg. — Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Caspar bei dem Kreisgericht in Osterode i. Pr., der Gerichts-Assessor Hahn bei dem Kreisgericht in Küstrin, der Gerichts-Assessor Klewitz und der Gerichts-Assessor Moll bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg. Dem Kreisrichter v. Garnier in Cosel ist Behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Der Gerichts-Assessor Prahl ist zum Staatsanwalts-Gehilfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Flensburg ernannt.

Berlin, 5. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] ist gestern Abend 9¾ Uhr nach Berlin zurückgekehrt. Allerhöchstderselbe wurde auf dem Potsdamer Bahnhofe von den hier anwesenden Prinzen des Königlichen Hauses, dem Gouverneur und dem Commandanten von Berlin, sowie dem Ober-Regierungs-Rath, Freiherrn von Hertzberg, empfangen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] wurde bei Allerhöchstihrer, gestern bereits gemeldeten Ankunft in Dover von den obersten Behörden der Grafschaft Kent, dem commandirenden General und dem deutschen Botschafter, Grafen zu Münster, empfangen; die Garnison war in Spalier aufgestellt. Der Empfang war ein sehr glänzender. Nach einem in Dover eingenommenen Frühstück fuhr Ihre Majestät in Begleitung des Herzogs von Edinburgh nach Schloß Windsor und wurde daselbst von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland im Bahnhof empfangen, wo ebenfalls militärischer Empfang stattfand. Das Wiedersehen der Beiden Monarchinnen war das herzlichste. — Ihre Majestät die Kaiserin-Königin wird Sich während der nächsten Tage ganz dem Familienleben widmen. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 5. Mai. [Das Centrum und die Synodal-Ordnung. — Veränderungen in der Justizverwaltung. — Antrag.] Die „Germania" veröffentlicht eine Erklärung über die Stellung, welche die Centrumspartei zu der Vorlage über die Synodalordnung einzunehmen gedenkt. Das Centrum geht von der Auffassung aus, daß die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche vollständig gewahrt werden müsse, daß ein Eingreifen des Staats in ihre Angelegenheiten nicht zu billigen sei und daß jene Selbstständigkeit auch nach Aufhebung des Artikel 15 der Verfassung fortbestehe. Demgemäß würde die Centrums-Partei sich an den Verhandlungen über die Synodalordnung gar nicht betheiligen, wenn sich nicht in der Vorlage Punkte fänden, welche bereits gewisse Uebergriffe des Staates enthielten und wogegen zu opponiren, ihre Pflicht wäre u. s. w. Diese Erklärung wird ohne Zweifel zu weiteren Beleuchtungen im Landtage

und in der Presse vielfach Anlaß geben, schon jetzt aber läßt sich das Urtheil aller Unbefangenen dahin zusammenfassen, daß unverkennbar die ultramontane Partei unter dem Vorwande, ihr Verhalten von der Achtung vor der Selbstständigkeit und freien Entwickelung der evangelischen Kirche bestimmen zu lassen, vielmehr ihre factische Gunst und ihren Einfluß darauf verwendet, die durch die Synodalordnung angebahnte Freiheit der evangelischen Kirche thatsächlich zu hemmen. In evangelischen Kreisen wird wohl schwerlich der Glaube aufkommen, daß dieses Verhalten des Centrums, wie es von Herrn Windthorst formulirt ist, von einem Interesse für die Verhältnisse der evangelischen Kirche eingegeben ist. Zu derartigen Auffassungen kann man in evangelischen Kreisen, wo man die principielle Stellung der katholischen Herren zu allen anderen Glaubensgenossen kennt, sich schwerlich verleiten lassen. — Alle in verschiedenen Blättern auftauchenden Gerüchte über Veränderungen in der Justizverwaltung des Reiches und Preußens sind als völlig grundlos zu bezeichnen. Die Reise des Herrn Leonhardt nach Wiesbaden ist nichts anderes als eine Urlaubsreise zum Gebrauch einer durch seinen Gesundheitszustand dringlich gewordenen Badekur. Auch die Auslegung in Betreff der Vertretung durch den Cultusminister beruht auf völliger Unkenntniß der amtlichen Bestimmungen und Traditionen. Jeder Minister kann allerdings in speciellen Geschäftsangelegenheiten durch seinen Unterstaatssecretär sich vertreten lassen. Aber diese Vertretung kann sich nicht auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche von einem verantwortlichen Minister verfassungsmäßig gezeichnet werden müssen. Für solche Fälle wird immer bei Abwesenheit eines Ministers einer seiner Collegen als Stellvertreter bestimmt, welcher namentlich bei Unterzeichnung von Immediatsachen, Cabinetsordres u. s. w. einzutreten hat. Auf die Weise erklärt sich einfach die gegenwärtige Stellvertretung des Justizministers durch den Cultusminister. — Der Ausschuß des Bundesrathes für Justizwesen hat beantragt, der Bundesrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Senat der freien Stadt Hamburg ersucht werde, wegen Abschaffung der dort bestehenden **Bordelle** das Geeignete zu verfügen.

[Das **Reichskanzler-Amt**] hat die Absicht, ein gleichmäßiges Format des Papiers von 32 Centimeter, 1 Millimeter Höhe und 20 Centimeter Breite für den Gebrauch bei sämmtlichen Deutschen Reichs- und Staatsbehörden einzuführen.

Leipzig, 5. Mai. [Ein Testament.] Wir brachten vor einiger Zeit nach dem „Volksstaat" die Nachricht, daß von einem Freunde und Förderer der **Socialdemokratie** ein ansehnliches Vermögen an die Socialisten aller Länder testamentarisch legirt sei. Dasselbe Blatt bringt nun in derselben Angelegenheit noch folgende nähere Einzelnheiten: Die Schweiz ist in dem Testamente mit $^1/_6$, Deutschland mit $^3/_6$, das übrige Europa mit $^1/_6$ und Nordamerika mit $^1/_6$ der Erblassenschaft bedacht. Die Testamentsvollstrecker sollen, dem Willen des Testirers gemäß, 40 namhaft gemachten Parteizeitungen, resp. den dabei bethätigten, ebenfalls namhaft gemachten Persönlichkeiten den Umständen nach angemessene Unterstützungen zu Theil werden lassen. Auch in Bezug auf die Emancipation des weiblichen Geschlechts sind drei Namen der in dieser Richtung wirkenden Frauen genannt. Das ganze Actenstück ist wirklich von rein menschlichem und menschheitlichem Geiste durchweht. Ganz ergreifend sind darin die Abschiedsworte an die Schwestern und Brüder. Am Schlusse heißt es: „Die ganze Menschheit ist meine Familie und die ganze Erde ist mein Vaterland!"

Frankreich.

⊙ **Paris**, 3. Mai, Abends. [Absagebriefe von Präfecten. — Rouher. — Fremdenzufluß.] Abermals geben zwei der Präfecten, welche von Ricard in andere Departements geschickt worden, ihr Mißvergnügen kund. Es sind dies die Herren Tourville, Präfect des Ardèche, und de Lestaubière, Präfect des Ariège. Der letztere ist bekanntlich ein Bonapartist. — Rouher, dessen Wahl in Ajaccio kassirt worden ist, hat gleichwohl an die dortigen Wähler ein Dankschreiben gerichtet, worin er die Ansicht ausspricht, daß die Wahl vom 5. März die Anerkennung des kaiserlichen Prinzen als Familien-Oberhauptes einschließe. Der Sohn Eugenien's hatte, wie man weiß, in seiner Eigenschaft als Familienhaupt in einem Briefe Rouher empfohlen und eben hierin sah die Kammer einen der Gründe für die Ungiltigkeit der Wahl. Die Partei von Chiselhurst scheint ihren Candidaten für die demnächstige Stichwahl demselben Mißgeschick nicht aussetzen zu wollen, und Rouher erklärt in dem erwähnten Schreiben, der kaiserliche Prinz werde diesmal seinem Vetter Jérome eine schweigende Verachtung entgegenstellen. — Man bemerkt in der jüngsten Zeit einen steigenden Fremdenzufluß nach Paris. In den letzten 14 Tagen betrug die Fremdenzahl 25,000, in den vorhergehenden zwei Wochen war sie 21,000. — Delbrück ist hier angekommen, man meldet ebenfalls die Ankunft des Marschalls Bariatinski.

Provinzial-Zeitung.

B. **Breslau**, 6. Mai. [Sitzung des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeinde-Vertretung zu St. Elisabet.] Die gestern unter dem Vorsitz des Herrn Senior Pietsch stattgehabte Versammlung der genannten beiden Körperschaften wählte an Stelle des ausgeschiedenen Hrn. Prof. Dr. Pfeiffer Hrn. Rechtsanwalt Löwe mit 26 von 27 abgegebenen Stimmen. Nachdem hierauf die Wahl einer Commission zur Revision der Kirchenrechnung pro 1875 vorgenommen und in dieselbe die Herren Kaufmann Straka, Canzlei-Director Buchwald und Fabrikant Dittberner gewählt worden waren, theilte Herr Director Dr. Fickert das neu entworfene Statut für die Armenpflege der Elisabetparochie unter besonderer Hervorhebung des von der Betheiligung der Gemeindevertreter an der Armenpflege handelnden § 7 mit. Schließlich acceptirte die Versammlung einen von Hrn. Geheimrath Dr. Mattersdorff auf Revision, event. Vervollständigung der Instruction für die Kirchendiener gestellten Antrag, beschloß hierzu die Bildung einer Commission und wählte in dieselbe die Herren: Senior Pietsch, Diakonus Schmeidler, Kaufmann Wolff, Oberältesten Lehmann und Particulier Körner.

† [Graf v. Poninsky,] Regierungs-Vicepräsident, starb, wie die „Schles. Ztg." meldet, gestern Mittag 12¼ Uhr.

—d. **Breslau**, 5. Mai. [Bezirksverein südlich der Verbindungsbahn.] In der Versammlung vom 4. d. M. wurde zunächst mitgetheilt, daß wegen Regulirung der Lohestraße neuerdings zwischen Magistrat und Adjacenten der genannten Straße Verhandlungen eingeleitet worden seien. Dieselben seien soweit gediehen, daß Aussicht auf endliche Regulirung dieser Straße und somit auch auf Pflasterung derselben vorhanden sei. — Der Gemeindekirchenrath und die Gemeindevertretung an St. Salvator theilt mit, daß die neuerbaute Salvatorkirche noch in diesem Jahre eingeweiht werden wird, und richtet zugleich, um die Kirche würdig auszuschmücken, an die Vereinsmitglieder die Bitte, durch freiwillige Beiträge ihren Opfersinn nach dieser Richtung hin zu bethätigen. Bereits sind der Kirche prachtvolle Chorfenster, sowie eine Wittwengabe von 1000 Mark zur Beschaffung silberner Altarleuchter geschenkt worden. Eine augenblicklich veranstaltete Sammlung ergab ein recht erfreuliches Resultat. — Bei der folgenden Neuwahl des Vorstandes wurden gewählt: Kaufmann Wienanz zum Vorsitzenden, General-Agent Runge zum stellvertretenden Vorsitzenden, Stadtgerichts-Actuar Geisler zum Schriftführer, Güter-Expeditions-Assistent Riedel zum stellvertretenden Schriftführer, Tischlermeister Förster zum Kassirer, Böttchermeister Schirrmacher zu dessen Stellvertreter; zu Ausschußmitgliedern die Herren: Dr. med. Tschörtner, Glasermeister Limprecht, Hausbesitzer Kordetzki, Erbsaß Jänsch und Kaufmann Döring. — Nach Erstattung des Kassenberichts hob ein Fragesteller hervor, der jetzige Modus betreffend die Einziehung der königlichen und Communal-Abgaben, entspreche weder den Interessen der Communalverwaltung, noch den Rücksichten, welche man den Steuerzahlern schulde. Um einer Vorstellung an die königliche Regierung das nöthige Gewicht zu geben, wäre es angezeigt, daß sich sämmtliche Bezirksvereine ins Einvernehmen setzten, um gemeinschaftlich die geeignetsten Schritte zur Abänderung des jetzigen Modus der Steuererhebung zu thun. Die Versammlung beschließt im Sinnes des Fragestellers. — Das 4. Stiftungsfest des Vereins soll am 12. Mai durch eine Dampferfahrt der Mitglieder mit Familie und Gästen nach einem Vergnügungsort an der Oder gefeiert werden.

s. **Waldenburg**, 4. Mai. [Feuer. — Unglücksfälle. — Ein getäuschter Ehemann. — Verein junger Kaufleute.] Gestern Nachmittag kam in der Dachpappenfabrik von Richard in Weisstein Feuer aus, wodurch die obere Etage eines zur Fabrik gehörenden Gebäudes zerstört wurde. — Ein Bergmann, welcher auf einer nahen Grube anfuhr, verschaffte sich durch Arbeit in einem bei Dittersbach gelegenen Steinbruch einen Nebenverdienst. Bei dieser Beschäftigung wurde derselbe gestern von herabstürzenden Steinmassen getödtet. — Vor einigen Tagen verunglückte ein zehnjähriger Knabe in Charlottenbrunn dadurch, daß er unter eine Schicht zusammenstürzender Bretter gerieth und dadurch sehr schwer verletzt wurde. Erst am andern Morgen fand man denselben mit mehrfach zerbrochenen Gliedern als Leiche. — Eine spaßhafte und doch auch wieder ernste Begebenheit hat sich in Altwasser zugetragen. Ein dortiger Ehegatte glaubte Ursache zu haben, auf einen Nachkommen hoffen zu dürfen, mit dem ihn seine Frau in kürzester Frist beschenken werde. Seine Freude war daher groß, als er eines Tages bei seiner Nachhausekunft die Gattin als glückliche Mutter und an ihrer Seite ein munteres Töchterchen erblickte. Vergnügt eilte er auf das Standesamt, um den Vorschriften des Gesetzes zu genügen. Kurze Zeit darauf wurde ihm jedoch von Hausbewohnern angedeutet, daß die kleine Weltbürgerin nicht sein und seiner Gattin, sondern ein fremdes Kind sei. Angestellte Nachforschungen ergaben die Richtigkeit jener Mittheilungen. Die Frau hatte aus gewissen Gründen den Mann getäuscht und ein etwa sechs Wochen altes Mädchen aus Weisstein, für welches durch öffentlichen Aufruf Pflegeeltern gesucht wurden, an sich genommen und für ihr Kind ausgegeben. Der betrogene Gatte ist ob dieser Täuschung sehr entrüstet gewesen und soll seiner Ehehälfte das Unrechte ihrer Handlungsweise begreiflich gemacht haben. Das Mädchen wurde auf dem Standesamte abgemeldet und durch die Frau des getäuschten Mannes nach Weisstein zurückgebracht. — Der Verein junger Kaufleute, welcher hier seit zwölf Jahren bestanden hat, ist infolge Vereinsbeschlusses aufgelöst und das Vermögen des Vereins zu milden Zwecken verwendet worden. Die schlesischen Ueberschwemmten und die Abgebrannten in Adelnau erhalten je 30 Mark, eine arme Wittwe von hier und der jüdische Krankenverpflegungsverein je 25 Mark, die Armenkasse 20 und der Vereinsdiener 15 Mark.

Glatz, 4. Mai. [Erdrutsch.] Gestern Abend verbreitete sich das Gerücht, der Eichberg sei gerutscht und der Verkehr unterbrochen. Einen thatsächlichen Anhalt fand das Gerücht darin, daß um ½6 Uhr eine Arbeits-Locomotive mit 20 Arbeitern, telegraphisch requirirt, von Glatz abwärts gefahren, und der um 6 Uhr von Habelschwerdt hier eingetroffene Zug von Bahnhof Glatz nicht abgelassen wurde. Eine Erdrutschung hatte allerdings stattgefunden; es war aber nicht der gefürchtete Eichberg, der jetzt, nachdem er, ohne sich zu rühren, die kolossal ungünstige Herbst-, Winter- und Frühjahrswitterung überstanden, bewiesen hat, daß er durch die Menschenhand gebändigt ist — sondern der sog. Zebehau, der, durch die letzten Regengüsse durchweicht, von seiner steilen Höhe eine erhebliche Quantität Erde, Geröll und Steine heruntergeworfen und das Geleis überschüttet hatte. Nach angestrengter zweistündiger Arbeit von 40 Mann war die Strecke von dem Hinderniß befreit, und sowohl der Zug nach Breslau als der von Breslau passirten die Stelle. Die Ruischung soll übrigens nicht überraschend, d. h. urplötzlich gekommen sein, sondern der aufmarksame Streckenwärter hatte bereits seit dem Vormittage die kleinen Schiebungen bemerkt und auf den möglichen Fall hingewiesen. Jedenfalls wird man dem Zebehau jetzt eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken und die gleichen Vorsichtsmaßregeln treffen, wie am Eichberge.

!! **Königshütte**, 4. Mai. [Perpetuum mobile.] Vor einigen Wochen Wochen kündigte der hierorts ansässige Uhrmacher Herr Paul Friedrich in der hiesigen Zeitung an, daß es ihm gelungen sei, das Perpetuum mobile zu erfinden, und daß Jedermann gegen Entrichtung von 1 Mark dasselbe in Augenschein nehmen könne. Viele lächelten darüber. Indeß schon aus Neugierde gingen nicht Wenige hin und kamen — nachdenkend zurück. Man glaubte, ein complicirtes Räderwerk zu sehen zu bekommen — nichts von dem. Keine Räder, keine Gewichte, keine Triebfeder: nur ein einfaches Pendel erblickte man, welches 1 Meter lang ist und in einem ringförmigen Gestell hängend angebracht, aber nicht in dessen Centrum, sondern in einem seitwärts ziemlich tief liegenden Punkte. An Stelle der bei Pendeln üblichen kreisrunden Scheibe ist eine solche in Rautenform, mit der Spitze nach unten, zu sehen. Ueber dem Hängepunkte hat das Pendel eine Fortsetzung — einen Hebel, mittelst dessen andere Körper in Bewegung gesetzt werden können. Das ist alles, was man an dieser Erfindung sieht. Was noch auffällt, ist, daß qu. Pendel von selbst in Bewegung sich setzt und, hält man es an, wieder von neuem sich bewegt und in dieser Bewegung perpetuirlich bleibt. Herr Friedrich nennt dies Pendel den Dampfkessel, die durch dasselbe hervorgebrachte Kraft die „Dampfkraft der Zukunft". Referent ist weit entfernt zu behaupten, daß hier die vollendete Lösung des Problems des Perpetuum mobile vorliege; aber ohne Zweifel ist diese Erfindung des Nachdenkens werth und charakteristisch die gegen ꝛc. Friedrich von einem eben so hoch stehenden als hoch gebildeten, mit dem Maschinenwesen sehr vertrauten Beamten gethane Aeußerung: „Herr Friedrich, Sie haben hier etwas geschaffen, was Sie selber nicht verstehen." ꝛc. Friedrich hat seine Erfindung an das Patent-Bureau nach Berlin gesandt und hofft zuversichtlichst auf Patent-Ertheilung.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Prozeß Elias.

(Elfter Sitzungstag. Fortsetzung.)

S—s. **Beuthen**, 5. Mai. Die gestrige Sitzung hat, nachdem ich den Bericht abgeschickt habe, noch 2 Stunden gedauert. Die Vertheidiger sprechen ihre Vertheidigungsreden für die ihnen überwiesenen Angeklagten zu Ende. Der einzige Angeklagte, der noch jetzt, wie Sie bereits aus den bisherigen Verhandlungen entnehmen können, ein gewisses Interesse bot, war der Winkelconsulent Kolibius.

Während es zuerst den Anschein hatte, als ob dieser, ein fortgejagter Postbeamter und späterer Winkelconsulent, der unter Anderem auch den bekannten tragikomischen Drohbrief an den Amtsvorsteher Köppen, unterzeichnet mit N. N., Rendant der Elias'schen Kasse, geschrieben haben sollte, einen harten Stand bei der Anklage haben würde, wird er jetzt vielleicht als einer der am mildesten Bestraften davonkommen. Sein Benehmen wurde gradatim geschmeidiger, seine Aussagen immer offener und wenn auch seine Geständnisse nicht besonderer Natur waren, so dienten ihm doch die anderen Angeklagten darin als Folie, daß seine, wenn auch unbedeutenden Geständnisse sich an dem absoluten, hartnäckigen Leugnen der anderen Verbrecher abhoben. Staatsanwalt und Vertheidiger (Dr. Leschinski) waren daher in diesem Punkte nicht sehr in ihren Ansichten differirend, so daß Sie sich nicht zu wundern brauchen, wenn dieser gut davon kommt.

Auf die Vertheidigungsreden folgte die Replik des Staatsanwalts und darauf wieder die Duplik der Vertheidiger.

Die Angeklagten werden sämmtlich gefragt, ob sie noch etwas zu sagen hätten? Die meisten verneinen die Frage, andere halten sich ohne Motivirung für nichtschuldig. Auf den Gesichtern sämmtlicher Angeklagten ist schon jetzt, bevor noch der Urtheilsspruch gehalten ist, eine fahle Blässe gelagert, die vielleicht in der Erschöpfung, aber entschieden in dem Bewußtsein der Angeklagten ihren Grund hat, daß nun bald der Wendepunkt ihres Schicksals eintreten wird und daß all' ihr Leugnen wohl keinen Eindruck auf die Geschworenen machen wird.

Selbst mein guter Freund Kolasinski hat alle gute Laune verloren und blickt müde und muthlos darein. Nur Ligischinski befolgt das Göthe'sche Recept: „Nur Lumpe sind bescheiden" weiter und hält nochmals eine glänzende Vertheidigungsrede. In diesem Manne ist entschieden ein oratorisches Talent verloren gegangen, das sich allerdings oft in den haarsträubendsten Perioden gefällt. Ligischinski sieht, daß er auf den Gerichtshof, der das Gesetz zu seiner strengen Richtschnur nimmt, nicht viel Eindruck machen wird, und wendet sich daher an das Gefühl der Geschworenen: „Ich bin", ruft er im Laufe seiner Rede, „ein Mann, der die Schule des Leidens öfters besucht hat (!), und ich bin nicht entsprungen aus Furcht vor der Strafe, sondern aus Furcht vor der langen Untersuchungshaft; denn so einsam in seiner Zelle zu sitzen, das ist etwas Schreckliches."

Die Przybylla nimmt noch einmal das Wort, um das Zeugniß ihrer Tochter zu entkräften. „Glauben Sie ihr nicht, und wenn sie es auch beschworen hat; denn ein Mädchen von 14 Jahren weiß noch nicht, was ein Eid bedeutet; sie kann ja noch nicht einmal beten."

Einen Angeklagten (Pache) wird vielleicht sein dummes Gesicht von einer harten Strafe befreien. Sein Vertheidiger (Dr. v. Rosenthal) machte, und wie uns scheint mit Glück, die gänzliche Blödigkeit des Angeklagten geltend und erregte allgemeine Heiterkeit, als zum Beweise der Angeklagte sich in Positur stellte und eine Figur zeigte, wie es ein Bildhauer für eine, die Dummheit darstellende Statue als Modell nehmen könnte.

Daß übrigens, wie ich bereits erwähnt, sich in nächster Umgebung Beuthens noch Complicen des Elias aufhalten müssen, beweist, daß in der Nacht die das Gerichtsgebäude und Gefängniß bewachenden Soldaten mit Steinwürfen regalirt wurden.

Meine jüngsten Bemerkungen über die Valesca Richter und Maria Przybylla will ich dahin ergänzen, daß die Gemeinde Zaborze allerdings die erste Pflicht hat, für die beiden Mädchen Sorge zu tragen, daß es aber bei den großen Ausgaben, die dieser Ort für die Hinterlassenen der verurtheilten Eltern (die meisten Verbrecher seien aus Zaborze) haben wird, Zaborze zu viel zuzumuthen heißt, auch noch diese Last mit zu übernehmen.

Ich wiederhole daher nochmals, daß ich es für eine Ehrenpflicht halte, wenn von anderer Seite, und zwar in sehr ausreichender Weise, für die bedauerungswürdigen Mädchen Sorge getragen wird.

Die Wrobel suchte gestern, um das Mitleid der Geschworenen zu erregen, einige Thränen aus ihren Augen herauszupressen. Die Thränendrüsen versagten jedoch den Dienst.

Um 7 Uhr wurde die gestrige Sitzung geschlossen.

Die heutige Verhandlung begann um 8 Uhr.

Der Präsident gab in präciser und klarer Weise innerhalb 2 Stunden das Resumé und gab den Geschworenen, wie dann noch mehr bei der Fragestellung die ausreichendsten Informationen und Instructionen.

Ich beobachtete während des Resumés genau die Angeklagten. Elias starrte noch blasser wie sonst und ausdruckslos in die Leere. Sein Freund Kolasinski war jedoch wieder obenauf. Als das Resumé am Schlusse noch einmal den Wrobel'schen Mord beleuchtete, zeigte sich in dem Wesen der Wrobel doch einige Erregung. Die Farbe des Gesichts wechselte mit Blaß und Roth, ihr Busen hob und senkte sich und die geballte Hand suchte vergebens den wogenden Busen niederzuhalten. Man sah, wie sie nur mühsam ihre Fassung behauptete.

Um 11 Uhr begann noch eine kleine Pause, die Verlesung der an die Geschworenen zu stellenden Fragen, die die große Anzahl von 80 erreichen. Darauf erfolgte das Verdolmetschen derselben ins Polnische.

Um 12 Uhr war auch diese ermüdende Procedur beendet und nun zogen sich die Geschworenen in ihr Berathungszimmer zurück. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürften dieselben mindestens bis um 8 Uhr Abends berathen, worauf dann morgen die Anträge des Staatsanwalts und der Vertheidiger, die Berathung des Gerichtshofes und Nachmittags die Publication des Erkenntnisses erfolgen würde.

Die Vox populi ist, daß die Theilnahme des Elias am Frühauf'schen und Malinowski'schen Morde nicht erwiesen ist und daß nur Elias und Kolasinski wegen des Wrobel'schen Mordes zum Tode, die Wrobel zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird.

Vor dem Gerichtsgebäude, das an dem schönsten Platze Beuthens, dem „Boulevard" (nicht Boulevard d'Italien) liegt, befinden sich jetzt (4½ Uhr) große Menschenmassen, die lebhaft debattirend das Urtheil der Geschworenen erwarten. Manche scheinen übrigens noch komische Anschauungen über die Geschworenengerichte zu haben.

Einer zeigt mir seine für den heutigen Tag giltige Eintrittskarte und sprach seine Verwunderung aus, daß er trotz derselben nicht in das Berathungszimmer der Geschworenen gelassen wurde. (!) Eine Frage, ob Elias als das Haupt einer Bande zu betrachten sei, ist an die Geschworenen nicht gestellt worden. (Fortsetzung folgt.)

Handel, Industrie ꝛc.

Berlin, 5. Mai. Die Tendenz der heutigen Börse kam eigentlich nicht recht zum Ausdruck, da der Verkehr wieder auf seine Minimalgrenzen eingeschränkt war, kann im Allgemeinen aber doch noch fest genannt werden. In schwacher Haltung eröffnend, neigte sich die Börse bald der Bahn à la hausse zu, machte aber auf derselben nur geringe Fortschritte. Mit Ausnahme von einigen Eisenbahnpapieren, denen sich in jüngster Zeit ein Theil der Platzspeculation wieder zugewendet zu haben scheint, blieb das gestrige Coursniveau fast ganz unverändert. Die internationalen Speculations-Papiere hatten 1 bis 2 M. unter gestriger Schlußnotiz eröffnet; für österr. Creditactien trat sogleich eine ziemlich stetige Besserung ein, bei Franzosen und Lombarden aber geschah dies nicht nur erst nach einem ferneren kleinen Rückgang, sondern es erreichte die später eintretende Courssteigerung auch kaum die Höhe der des Eröffnungscourses. In der zweiten Hälfte der letzten Börsenstunde belebte sich indeß etwas der Speculationsmarkt. Oesterr. Nebenb. fanden wenig Beachtung. Galizier ließen wiederum nach. Die localen Speculationseffecten verhielten sich sehr still. Dortm. Union wurde etwas lebhafter gehandelt. Disconto-Commandit 113, ult. 111⅛—11—12¾—⅛, Dortmunder Union 7⅛, Laurahütte 57¼, ult. 57—57¼. Die auswärtigen Staats-Anleihen hatten mit Courseinbußen eröffnet und wollte auch anfänglich das Geschäft in einen trägen und schwerfälligen Gang verfallen. Später besserte sich die Stimmung und machte sich zugleich eine recht gute Kauflust bemerkbar, das disponible Material blieb aber sehr gering. Oesterreichische Renten und 1860er Loose behauptet, Türken und Italiener fanden weniger Beachtung, Russische Werthe zwar still aber doch recht fest. Pfd. Sterling-Anleihen zogen etwas an. Preußische Fonds unverändert und still, andere deutsche Staatspapiere belebter, besonders Badische und Baierische Prämien-Anleihe. Das Prioritäten-Geschäft zeichnete sich durch größeren Verkehr aus. Von preußischen Devisen waren Potsdamer recht belebt, ferner waren Ungarische Nordostbahn und Ostbahn gut beachtet. Russische Prioritäten still. Auf dem Eisenbahnactienmarkte entwickelte sich für einzelne schon seit einigen Tagen recht belebte Actien ein ziemlich reger Verkehr. Die rheinisch-westfälischen Speculationsdevisen zogen sämmtlich im Course an. Berg. hatten wiederum die Führung, Potsd. bliebt. Von leichten Actien nur Nahebahn und Aachen-Mastr. belebter. Bankactien unbelebt. Centralbank für Industrie und Handel fest und belebt, auch preuß. Bodencredit ging bei unveränderter Notiz rege um. Geraer Credit und Deutsche Bank lebhaft, Petersburger Internationale in sehr belebtem Verkehr, Antwerpener Centralbank steigend, Schlesischer Bankverein niedriger, Provinzial-Gewerbebank stark weichend. Industriepapiere meist geschäftslos, Charlottenburger Pferdebahn steigend, Gr. Pferdebahn höher, Viehhof dagegen niedriger, Flora beliebt, Norddeutsche Eiswerke und Centralstraße belebt, Germania bevorzugt, Hoffmann Waggonfabrik beliebt und wurde namentlich für Breslauer Rechnung in größeren Posten gekauft. Montanwerthe fast durchgängig fester. Gelsenkirchen belebt und steigend, Westfäl. Bergw. rege, Bochumer A. u. B., Phönix A. u. B., Arenberger, König Wilhelm und Centrum besser, Louise höher, Harpener matt. — Um 2½ Uhr: Fest. Credit 233⅛, Lombarden 149, Franzosen 447⅛, Reichsbank 157, Disconto-Commandit 112½, Dortmunder Union 7½, Laurahütte 56¾, Köln-Mindener 101¾, Rheinische 116½, Bergische 84¾, Rumänen 21¼, 60er Loose 99½.

Wien, 5. Mai. [Nach dem Rechnungsabschluß der Galizischen Carl-Ludwigs-Bahn] betragen die Einnahmen der Linie Krakau-Lemberg 7,711,655 Fl., diejenigen der Linie Lemberg-Podwoloczyska 2,120,746 Fl. Die gesammten Betriebsausgaben belaufen sich auf 4,7835,91 Fl., mithin 598,496 weniger als im vorigen Jahre. Die Betriebsausgaben für die Linie Krakau-Lemberg betragen 3,283,531 Fl., diejenigen für die Linie Lemberg-Podwoloczyska 1,512,097 Fl., für letztere Linie ist sonach ein Staatszuschuß von 1,014,745 Fl. in Silber erforderlich. Nach Verzinsung des gesammten Anlagecapitals verbleiben 1,005,413 Fl. zur Disposition der General-Versammlung.

London, 5. Mai. [Bei der gestrigen Wollauction] war Adelaide greasy theilweise williger.

[Schwedische 10-Thlr.-Loose von 1860.] Ziehung vom 1 Mai c. à 1000 Thlr. Nr. 97281, à 500 Thlr. Nr. 81005, à 150 Thlr. Nr. 6166 13761 25229, à 60 Thlr. Nr. 86240 201690 227286, à 35 Thlr. Nr. 19376 27754 40807 70653 148221 158700 194398 236802, à 25 Thlr. Nr. 1552 8821 29888 40946 68024 74068 87406 93446 97407 102107 144242 171704 186506 187784 219329 220654 236574.

Posen, 4. Mai. [Börsenbericht von Lewin Berwin Söhne.] Wetter: Schön. — Roggen (pr. 1000 Kilogr.) fest. Gekündet — Ctr. Kündigungspreis —, Mai 146 G., Mai-Juni 146 G., Juni-Juli 148,50 bez. u. G., Juli-August 151 G. — Spiritus (pr. 10,000 Liter %) fest. Gekündet 15,000 Ltr. Kündigungspreis 44,90, Mai 44,80 bez. u. G., 44,90 B., Juni 45,40 bez., B. u. G., Juli 46 bez., B. u. G., August 46,60—46,50 bez., B. u. G., September 47—46,90 bez., B. u. G., October 46,60 bez. u. G. — Loco Spiritus ohne Faß 44 G.

Triest, 5. Mai. Der Lloyddampfer „Aurora" ist mit der ostindisch-chinesischen Ueberlandspost heute Vormittag um 10½ Uhr aus Alexandrien hier eingetroffen.

Berliner Börse vom 5. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam100Fl.	8 T.	3	169,50 bz
do. do.	2 M.	3	168,60 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,30 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,90 bz
Petersburg100SR.	3 M.	6½	261,00 bz
Warschau 100SR.	8 T.	6½	265,20 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	169,20 bz
do. do.	2 M.	4½	168,10 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl.4½%consol.	4½	104,50 bz
do. 4%ige	4	99,75 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	93,80 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,10 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,10 bz
Pfandbriefe. Berliner	4½	102 bz
Pommersche	3½	84,60 bz
Posensche neue	4	94,90 bz
Schlesische	3½	85,50 G
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97,80 bz
Pommersche	4	97,50 B
Posensche	4	97 B
Preussische	4	97 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98,30 bz
Sächsische	4	98,70 bz
Schlesische	4	97,10 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,25 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	129,25 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,25 bzB

Kurh. 40 Thaler-Loose 253 bz
Badische 35 Fl.-Loose 136 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 81,90 bz
Oldenburger Loose 135,40 bzG

Ducaten 9,54 bz	Fremd. Bkn. 99,85 bz
Sover. — —	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,185 G	Oest. Bkn. 169,40 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 265,30 bz
Dollars 4,175 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	102,10 bzG
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,10 G
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bz
do. rückzb. à 110	5	108 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,36 bzG
Kündb.Hyp.Schuld.do.	5	99,90 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C.B	5	100,75 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 G
do. do. II. Em.	5	101,50 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109 G
do. do. II. Em.	5	106 bz
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	103 bzB
do.4½ do. do. m.110	4½	96,10 G
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,70 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	40 B
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	87,40 B
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100 B
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101,75 G
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	41 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	58,90 bzB¹/₄.
(¹/₁.¹/₇. u. ¹/₄.¹/₁₀.)		[¹/₁₀. 58,90 bB
do. Papierrente	4⅕	55,40 bz
(¹/₂.¹/₈. u. ¹/₅.¹/₁₁.)		[¹/₅.¹/₁₁. 55,50 B
do. 54er Präm.-Anl.	4	96.90 bz
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	99,75 bzG
do. Credit-Loose	—	304 B
do. 64er Loose	—	261,50 G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	175,50 bz
do. do. 1866	5	171,75 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	86 bzG
do.Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	89,90 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	85,25 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,50 bzG
Amerik. rückz. p.1881	6	104,20 B
do. do. 1885	6	101,30 B
do. 5% Anleihe	5	102 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,80 etbzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,60 G
Raab-Grazer100Thlr.L.	4	71 bzG
Rumänische Anleihe	8	94 b.G
Türkische Anleihe	5	10,90 G
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	69,25 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39 B
Türken-Loose 32,90 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	99 G
do. III,v.St.3½g.	3½	85,25 bz
do. do. VI.	4½	97,50 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 B
Berlin-Görlitz	5	102 G
do.	4½	92,50 bz
do. Lit. C.	4½	96,50 bz
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	95,50 G
do. do. E.	4½	95,50 bz
do. do. F.	4½	95,50 bz
do. do. G.	4½	95 G
do. do. H.	4½	91,50 G
do. do. J.	4½	99 B
do. do. K.	4½	89,50 bzG
Cöln-Minden III. Lit.A.	4	91 bzB
do. Lit.B.	4½	100 G
do. IV.	4	92,90 bzB
do. V.	4	90 B
Halle-Sorau-Guben	5	96,90 bz
Hannover-Altenbeken	4½	95,25 G
Märkisch-Posener	5	—
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,50 G
do. do. II. Ser.	4	95,50 B
do. do. Obl.I.u.II.	4	97,50 G
do. do. III. Ser.	4	96 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	92,75 G
do. E.	3½	85,50 G
do. F.	4½	100,75 G
do. G.	4½	98,60 bz
do. H.	4½	101 G
do. von 1869	5	103,75 bzG
do. von 1873	4	91,25 G
do. von 1874	4½	98 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,75 G
do. Stargard-Posen	4	—
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	76,40 G
Ostpreuss. Südbahn	5	101,50 B
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,75 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	32,50 G
Dux-Bodenbach	5	52 G
do. II. Emission	5	40 bz
Prag-Dux	fr.	21,10 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	81 bzB
do. do. neue	5	78,50 bzG
Kaschau-Oderberg	5	57,50 bzG
Ung. Nordostbahn	5	54,75 bzG
Ung. Ostbahn	5	53,10 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	64,50 G
do. do. II.	5	65,25 bzG
do. do. III.	5	56,60 etbzG
Mährische Grenzbahn	5	65 B
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	19 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	67,50 bz
Oesterr.-Französische	3	314 bzB
do. do. II.	3	302 G
do. südl. Staatsbahn	3	232,75 bzG
do. neue	3	233 bzG
do. Obligationen	5	76.80 bz
Warschau-Wien II.	5	96,75 G
do. III.	5	92 bzB
do. IV.	5	85,50 bzB
do. V.	5	84 bzB

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	22,60 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	83,75-84,75 bz
Berlin-Anhalt	8⅘	8	4	105 bzB
Berlin-Dresden	5	—	5	26 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	41,60 bzG
Berlin-Hamburg	12½	10	4	172 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1½	3	4	82,75 bzG
Berlin-Stettin	8¹¹/₁₂	—	4	120 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	74,25 bzB
Breslau-Freib.	7½	5⅔	4	79 bz
Cöln-Minden	6⁹/₂₀	—	4	101,90 bz
do. Lit. B.	5	5	5	99,50 bzG
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	8,75 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	6	4	73,50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	12 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	4	15,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	—	5	42,50 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	47,25 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	176 bz
Märk.-Posener	0	0	4	20,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	70 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	234,50 bz
do. Lit. B.	4	4	4	95,75 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	99,75 bzG
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,10 B
Oberschl. A.C.D.E.	12	13½	3½	141,50 bz
do. B.	12	13½	3½	131 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	448-7 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	220 bzG
Oest.Südb.(Lomb.)	1⅔	—	4	148-8 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	27,40 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6⅔	6⅓	4	104,25 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4⁴/₁₅	4½	60,50 bzB
Rheinische	8	—	4	116,50 bz
do. Lit.B.(4% gar.)	4	4	4	93,25 G
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,90 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	21,25 bzG
Schweiz Westbahn	0	—	4	16,40 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,20 bz
Thüringer Lit. A.	7½	8½	4	123 bzB
Warschau-Wien	10	—	4	195 bzB

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	83 bzG
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	—
Breslau-Warschau	0	0	5	26 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	22,60 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	34,50 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	44 bzG
Märkisch-Posener	0	3½	5	69 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	61,80 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	90 bzG
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	76 bzG
Pomm. Centralb.	0		fr.	—
Rechte-O.-U.-Bahn	6⅔	6⅓	5	108,50 bzG
Rumänier	8	8	8	77 bzB
Saal-Bahn	2⅔	0	5	28 G
Weimar-Gera	5	2½	5	25,50 bz

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	0	4	conv. — —
AngloDeutsche Bk.	0	3	4	56 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	17,7	4	175 B
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	85 G
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10½	6⅔	4	83,75 G
Braunschw. Bank.	7½	6⅔	4	93 B
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	62,50 bzG
Bresl.Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	66,25 G
Coburg.Cred.-Bnk.	4½	2½	4	70 bz
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,25 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	97,75 bzB
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	93,60 G
Deutsche Bank	5	3	4	74,25 etbzG
do. Reichsbank	—	—	4½	157 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	92,90 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	113 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	91,50 bzG
do. junge	6	5½	4	93,50 G
Gwb.Schuster u.C.	0	0	4	13 bzG
Goth. Grundcredb.	9	—	4	106,10 bz
Hamb. Vereins.-B.	11½	9½	4	117 G
Hannov. Bank	6⅔	6⁷/₁₅	4	101,30 B
Königsb.Ver.-Bank	5½	5¼	4	79,25 B
Lndw.-B. Kwilecki	6⅔	—	4	63 G
Leipz. Cred.-Anst.	9⅔	7	4	118,10 G
Luxemburg. Bank	8	6½	4	100,50 B
Magdeburger do.	5⅓	5½	4	104,50 B
Meininger do.	4	3	4	78,20 bzB
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	25 G
Nordd. Bank	10	6⅔	4	125,75 G
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	93,75 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	52 B
Oest. Cred.-Actien	6⅔	5	4	230,50-3 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	97,90 G
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	98,40 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	117,50 G
Sächs.Bank	10⅔	10	4	119,50 bzB
Sächs. Cred.-Bank	5	6⅔	4	80 G
Schl. Bank-Verein	6	5	4	83 bzG
Schl. Vereinsbank	6	4½	4	86,60 G
Thüringer Bank	6	5	4	72,75 bz
Weimar. Bank	5⅔	0	4	48 bzG
Wiener Unionsb.	5	2⁶/₇	4	98 G

In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	88 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	81 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5,25 B
Berl.Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	42 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do.Hand. u.Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos	0	—	fr.	96,25 bz
Deutsche Unionsb.	3	0	fr.	75,80 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	87,25 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55 G
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	86 G
Pos.Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	51,50 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	6 bzG

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	116 bzG
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	14,50 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	4	—	4	68,89 G
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	15,75 bzG
Nordd.Gummifab.	5½	5	4	52,50 G
do. Papierfabr.	4	—	4	12 G
Westend, Com.-G.	0	—	r.	4,30 B
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	126,75 G
Schles. Feuervers.	17	20	4	624 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	17,50 G
Dortm. Union	0	—	4	7,50 bzB
Königs- u. Laurah.	10	—	4	57,25 bz
Lauchhammer	0	—	4	19,25 B
Marienhütte	7½	—	4	63,50 B
Moritzhütte	0	—	4	30 B
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	3,75 B
Redenhütte	0	—	4	2,50 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	10,25 G
Schl.Zinkh.-Actien	7	—	4	80 bzG
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	88 bzB
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	40 etbzB
Vorwärtshütte	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	38 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	6⅔	4	47 G
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49,75 G
Erdm. Spinnerei	4	—	4	22,50 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	40,90 B
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	14,50 G
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	28 B
Schl. Leinenind.	7½	—	4	83,10 G
S.Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	— —
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr	2,75 B |84G
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	30 B conv
Wilhelmshütte MA.	4	—	4	57,75 bzB

Berlin, 5. Mai. [Productenbericht.] Mit Roggen entwickelte sich ein ziemlich reger Verkehr auf Termine zu anziehenden Preisen. Hiesige Speculanten waren hauptsächlich am Kaufen betheiligt. Loco ist der Handel schwach, weil gute Waare sich fortdauernd knapp macht. — Roggenmehl etwas höher. — Weizen wenig belebt. Preise haben sich kaum verändert. — Hafer loco still, geringe Qualitäten sind sehr schwer verkäuflich. Termine eher matt. — Rüböl ist eine Kleinigkeit billiger verkauft worden, der Umsatz blieb aber beschränkt. — Spiritus hat nicht unwesentliche weitere Fortschritte in der Preissteigerung gemacht, wurde auch ziemlich rege umgesetzt.

Weizen loco 180—225 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April-Mai 202—203 Mark bez., pr. Mai-Juni 202—203 Mark bez., pr. Juni-Juli 205 M. bez., pr. Juli-August 208—208½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 210—210½ M. bez. Gekündigt 8000 Ctr. Kündigungspreis 202½ M. — Roggen loco 146—165 M. nach Qualität gefordert, schwimmend russischer 147—151 M. bez., poln. 152—154 Mark bez., inländ. 157—164 M., defect russ. 130—135 M. bez., ab Bahn bez., pr. Frühjahr 149—150 Mark bez., pr. Mai-Juni 147—148 Mark bez., pr. Juni-Juli 146½—147½ M. bez., per Juli-August 147½—48½ M. bez., pr. Septbr-October 150½—51½ Mk. bez. — Gekündigt — Centner. — Kündigungspreis — Mk. — Gerste loco 141 bis 180 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 159 bis 190 M. nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 160—182 M., russischer 150—182 M., pommerscher und mecklenburgischer 185—187 Mark, böhmischer — Mark, schwedischer 185—187 M. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 163—162½ Mark bez., pr. Mai-Juni 162 Mark bez., pr. Juni-Juli 162 M. bez., pr. Juli-August 158 M. bez. Gd., pr. Sept.-Octbr. 154½ M. bez. Gek. 5000 Ctnr. Kündigungspreis 163 M. — Erbsen, Kochwaare 178—210 M., Futterwaare 170—177 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,50—26,50 M. bez., Nr. 00: — Mark bez., Nr. 0 und 1: 25,50—24,00 M. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack: Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,25—19,75 Mark bez. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. incl. Sack Nr. 0 und 1: April-Mai 20,70 Mark bez., pr. Mai-Juni 20,70 Mark bez., pr. Juni-Juli 21 Mark bez., pr. Juli-August 21,15 Mark bez., pr. August-September — M. bez., pr. Septbr.-October 21,25 M. bez. Gek. 4000 Ctnr. — Kündigungspreis 20,70 M. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 63 M. bez., pr. April-Mai 63,6—2 M. bez., pr. Mai-Juni — M., pr. Juni-Juli 63,6 M. bez., Juli —, pr. Septbr.-October 63,6—5—6 M. bez. Gekündigt 4200 Ctnr. — Kündigungspreis 62,5 M. — Leinöl loco — M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 27 M. ab Bahn bez., pr. April-Mai 24,2 M. Br., pr. September-October 25,2 M. bez., pr. April — bez. — Gekündigt — Ctr. — Kündigungspreis — M. bez.

Spiritus loco „ohne Faß" per 10,000 pCt. 46 M. bez., „mit Faß" pr. April-Mai 46—46,7 M. bez., pr. Mai-Juni 46—46,7 M. bez., pr. Juni-Juli 46,6—47,2 Mark bez., pr. Juli-August 47,7—48,2 Mark bez., pr. August-September 48,7—49,2 M. bez., pr. September-October 49—49,6 M. bez., per April — bez. Gek. 190,000 Liter. Kündigungspreis 46,3 M.

Breslau, 6. Mai, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide sehr ruhig, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, höhere Forderungen erschwerten den Umsatz, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 16,60 bis 19,00—21,00 Mark, gelber 16,30—18,40 bis 19,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur feine und trockene Qualitäten preishaltend, per 100 Kilogr. 14,00 bis 15,00 bis 16,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 13,00—15,00—16,00 Mark, weiße 16,50—17,20 Mark.

Hafer schwach preishaltend, per 100 Kilogr. 17,60 bis 18,70 bis 19,60 Mark, feinster über Notiz.

Mais gut behauptet, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen wenig verändert, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen ohne Aenderung, per 100 Kilogr. gelbe 9,20 bis 11,10 Mark, blaue 9,40—11,30 Mark.

Wicken in sehr gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. 16,80—17,80 bis 18,80 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen mehr beachtet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 53—60—62—68 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 75—80—83—87 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 29,75—30,75 Mark, neu 27—27,75 Mark, Roggen fein 25,75—26,75 Mark, Hausbacken 24,75—25,75 Mark, Roggen-Futtermehl 9,75—10,75 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,50 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 5. 6.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	334''',97	334''',18	333''',61
Luftwärme	+ 10°,4	+ 7°,5	+ 5°,7
Dunstdruck	2''',04	2''',36	2''',30
Dunstsättigung	42 pCt.	61 pCt.	70 pCt.
Wind	N. 1	N. 1	NO. 1
Wetter	bewölkt.	bedeckt.	bedeckt.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	8°,6.

Breslau, 6. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 78 Cm. U.-P. 2 M. 6 Cm.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 5. Mai. Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht kaiserliche Handschreiben an Andrassy und die beiden Ministerpräsidenten wegen Einberufung der Delegationen auf den 15. Mai nach Pest.

Paris, 5. Mai. Der Minister des Innern hat, wie die „Agence Havas" meldet, beschlossen, alle Maires, welche nicht zugleich den Municipalräthen angehören, sofort durch andere zu ersetzen. An die Präfecten ist ein Rundschreiben erlassen worden, welches mildere Bestimmungen in Bezug auf den Straßenverkauf der Journale enthält. — Nach hier eingegangenen Nachrichten ist durch eine Feuersbrunst das Collegium und die Bibliothek von Charleville (Arrondissement Mézières) in Asche gelegt worden.

Madrid, 5. Mai. Deputirtenversammlung. Bei Berathung über die Religionsfrage begründete Exminister Ortiz den Antrag, die bezügliche Bestimmung der Constitution von 1869 wiederherzustellen. Er sprach sich für die Gewissensfreiheit aus und frug die Ultramontanen, ob sie die jetzt vorhandenen 39 protestantischen Gotteshäuser wieder schließen und alle Protestanten aus Spanien vertreiben wollten. Ferdinand Alvarez erwiderte, das sei allerdings ihre Absicht. Auf Anfrage Ortiz' erklärte darauf der Justizminister, die Andersgläubigen sollten die nämlichen bürgerlichen Rechte haben, wie die römischen Katholiken. Der Antrag Ortiz wurde übrigens mit 190 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

London, 5. Mai, Abends. Unterhaus. Auf Anfrage Johnstone's erklärte Disraeli, die Pforte stellte die Absicht, Montenegro zu besetzen, bestimmt in Abrede, eine Nothwendigkeit, der Pforte irgendwelchen Rath anzubieten, lag nicht vor.

Bukarest, 5. Mai. Der Senat hat von den 11 Wahlmandaten, die vorläufig beanstandet waren, 4 nachträglich als giltig anerkannt. Die Regierung hat das zur Berathung vorgelegte Unterrichts-Gesetz zurückgezogen.

Ragusa, 4. Mai. Wie aus südslavischer Quelle verlautet, hätte Mukhtar Pascha circa 3500 Pferde zusammengezogen und stände anscheinend im Begriffe, eine abermalige Expedition nach Niksic zu unternehmen. Im Hafen von Kleck ist gestern eine, aus Asien kommende, 2800 Mann starke türkische Truppenabtheilung gelandet worden.

Belgrad, 5. Mai. Das neue Cabinet ist gebildet. Stewcza ist Präsident und Bautenminister, Ristic Minister des Aeußeren und Vicepräsident, Milojkewic Minister des Inneren, Gruic Justizminister, Jovanovic Finanzminister, Tichomir Nicolic Kriegsminister, Hinyna Wassilevic Cultusminister. Der bezügliche fürstliche Ukas soll morgen erscheinen.

Haag, 5. Mai. Die zweite Kammer hat dem Antrage des Deputirten Bruynkops zugestimmt, daß die Berathung des Antrages, betreffend die Aufhebung des Zuckerzolls, auf unbestimmte Zeit vertagt werde. Von dem Deputirten Fransen van de Putte soll dagegen in der Zucker-Frage eine besondere Interpellation an die Regierung gerichtet werden.

(Aus L. Hirsch's Telegr.-Bureau.)

Warschau, 5. Mai. Der Kaiser hat in Folge des Entlassungsgesuchs des General-Gouverneurs Grafen Kotzebue ein äußerst huldvolles Schreiben an denselben erlassen und die Entlassung abgelehnt, weil das Land die hervorragende Thätigkeit des Grafen noch nicht entbehren könne. Ueber die Entscheidung des Kaisers herrscht unter den Deutschen große Freude und wird dieselbe auch von russischer Seite getheilt. Dagegen sind die Polen verstimmt, weil bekannt geworden ist, daß dem Entlassungsgesuch nicht ausschließlich die Forderung zu Grunde gelegen hat, in jeder Gubernialstadt einen polnischen Richter zu belassen.

Ragusa, 5. Mai. Mukhtar Pascha ist mit seinen Truppen zur dritten Expedition nach Niksic aufgebrochen, weil diese Festung wieder ohne Proviant ist. (?)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 5. Mai, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203 75, Pariser Wechsel 80, 95, Wiener Wechsel 169, 00, Böhmische Westbahn 147½, Elisabethbahn 119¼, Galizier 158¼, Franzosen*) 223¼, Lombarden*) 74, Nordwestbahn 109½, Silberrente 58⅝, Papierrente 55, Russ. Bodencredit 86¼, Russen 1872 98¾, Russ. Anleihe de — —, Amerikaner de 1885 101¼, 1860er Loose 99⅜, 1864er Loose 260, 00, Creditact.*) 116, Oest. Nationalb. 732, 00, Darmst Bank 97½, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 80¾, Frankfurter Wechslerbank 77¼, Deutsch-österreichische Bank 90⅝, Meininger Bank 77⅝, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 156⅜, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 99¼, Oberhessen 72¾, Ungarische Staatsloose 145, 00, do. Schtzw. alte 86, do. neue 84, Central-Pacific 90⅜, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 59⅜. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —. Fest. Oesterreichische Bahnactien und Prioritäten vielfach besser.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 116¼, Franzosen 223½, Lombarden 75⅝, 1860er Loose 99⅞, Elisabethbahn —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, —, Ungarische Staatsloose —, —. Reichsbank 156¼.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 5. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114½, Silberrente 58⅞, Creditactien 116¼, Nordwestbahn —, 1860er Loose 99⅝, Franzosen 558½, Lombarden 188, Italien. Rente 70½, Vereinsbank 117¼, Laurahütte —, Commerzbank 85½, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsche 126¼, Anglo-deutsche 55½, Internationale Bank 84½, Amerikaner de 1885 96¼, Köln-Mindener St.-A. 101¼, Rheinische Eisenbahn do. 116½, Bergisch-Märkische do. 84⅞, Disconto 3 pCt. — Sehr still.

Wechselnotirungen: London lang 20, 31 Br., 20, 25 Gld., London kurz 20, 40 Br., 20, 32 Gld., Amsterdam 168, 25 Br., 167, 45 Gld., Wien 168, 00 Br., 166, 00 Gld., Paris 80, 55 Br., 79, 95 Gld., Petersburger Wechsel 261, 50 Br., 259, 50 Gld.

Hamburg, 5. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine ruhig. Weizen pr. Mai 206 Br., 205 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 207½ Br., 207 Gd. Roggen pr. Mai 146 Br., 145 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 148 Br., 147 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl ruhig, loco 61½, pr. Mai 61½, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 63½. — Spiritus ruhig, pr. Mai 34, pr. Juni-Juli 34½, per Juli-August 35¼, per Sept.-October per 100 Liter 100% 37½. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum still, Standard white loco 12, 20 Br., 12, 00 Gd., per Mai 12, 00 Gd., per August-December 12, 10 Gd. — Wetter: Wolkig.

Liverpool, 5. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 10,000 Ballen, davon 5000 Ballen amerikanische, 5000 Ballen ostindische.

Liverpool, 5. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Unverändert.

Middl. Orleans 6⅜, middl. amerikanische 6³/₁₆, fair Dhollerah 4⅞, middl. fair Dhollerah 4¼, good middl. Dhollerah 4, middl. Dhollerah 3¾, fair Bengal 4⅛, good fair Broach —, new fair Domra 4⅞, good fair Domra 4¹¹/₁₆, fair Madras 4¼, fair Pernam 6¼, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6⅜.

Upland nicht unter low middling Juni-Juli-Lieferung 6⅜ D.

Baumwollenwochenbericht. Schwimmend nach Großbritannien 312,000 B., davon amerikanische 146,000 B.

Manchester, 5. Mai, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 7½, 20r Water Micholls 9¼, 30r Water Gidlow 10¼, 30r Water Clayton 11⅜, 40r Mule Mayoll 10⅞, 40r Medio Wilkinson 12¼, 36r Warpcops Qualität Rowland 11½, 40r Double Weston 12, 60r Double Weston 15¼, Printers ¹⁶/₁₆ ³⁴/₅₀ 8½pfd. 108. — Markt ruhig.

Petersburg, 5. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 3 Mon. 31⅜. do. Hamburg 3 Mon. 267¼. do. Amsterdam 3 Mt. 158. do. Paris 3 Mt. 330. 1864er Präm.-Anleihe (gestplt.) 209. 1866er Präm.-Anleihe (gstplt.) 204. ½-Imperials 6, 26. Große Russ. Eisenbahn 162¾. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 104¼. Privatdiscont 7¼ %.

Petersburg, 5. Mai, Nachmittags 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 55, 00. Weizen loco 11, 75. Roggen loco 7, 00. Hafer loco 5, 00. Hanf loco 37, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 12, 75. — Wetter: Veränderlich.

Antwerpen, 5. Mai, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen behauptet. Hafer stetig. Gerste vernachlässigt.

Antwerpen, 5. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27¼ bez. und Br., pr. Mai 27¼ bez. und Br., pr. Juni 28 Br., pr. September 29¼ Br., per September-December 30 Br. Matt.

Bremen, 5. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 11, 25 bez., pr. Juni 11, 40, pr. Juli 11, 50, pr. August-December 12, 25. Ruhig.

[**Auf schwankem Grunde**,] eine in Reclams Universal-Bibliothek veröffentlichte, vielbesprochene Erzählung unseres Mitarbeiters Maximilian Bern erscheint jetzt in Arad in ungarischer Uebersetzung. Von demselben Verfasser kommen demnächst fünf kleinere Erzählungen, von denen drei zuerst im Feuilleton unseres Blattes zum Abdruck gelangt sind, unter dem Gesammttitel „Gestrüpp" in den Buchhandel.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.